

Kreis Soest . Postfach 17 52 . 59491 Soest

Gegen Empfangsbekanntnis

Dipl. Ing. Andreas Düser
Planung-Beratung-Betrieb von Erneuerbaren Energien
Wind-Sonne-Biogas
Starenweg 48
59469 Ense

Bauen und Immissionsschutz

Gebäude Hoher Weg 1 – 3 . 59494 Soest

Name	Maximiliane Schnelle
Durchwahl	02921 30-2567
Zentrale	02921 30-0
Zimmer	2.021a
E-Mail	immissionsschutz@kreis-soest.de
Internet	www.kreis-soest.de

Soest, **14. Mai 2024**

Bei Schriftwechsel und Fragen bitte stets angeben:

Geschäftszeichen
63.03.1093-63.91.01-20230683
Arbeitsstättennummer
0019305

Genehmigungsbescheid

Antragsteller:	Dipl. Ing. Andreas Düser Planung-Beratung-Betrieb von Erneuerbaren Energien Wind-Sonne-Biogas Starenweg 48, 59469 Ense		
Maßnahme / Vorhaben:	Antrag gemäß § 4 BImSchG auf Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage (So012) des Typs ENERCON E-138 EP3 E3 mit einer Nabenhöhe von 130,64 m und einer Nennleistung von 4.260kW		
Grundstück:	59494 Soest	Flur:	Flurstück/e:
	Gemarkung: Meiningsen	1	108/0
Eingang:	27.09.2023		

Sehr geehrte Herr Düser,

hiermit erteile ich auf Ihren Antrag vom 27.09.2023 gem. §§ 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 1 und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)

die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Anlage des Typs ENERCON E-138 EP3 E3 mit 130,64 m Nabenhöhe (199,76 m Gesamthöhe) und 4.260 kW Nennleistung

in Soest, Gemarkung Meiningsen, Flur 1 Flurstück 108.

Gliederung

Gliederung.....	2
1. Genehmigungsumfang	4
Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage mit folgenden Anlagen-/ Standortdaten:.....	4
Eingeschlossene Genehmigungen / Zulassungen	4
2. Antragsunterlagen	5
3. Bedingungen, Auflagen, Nebenbestimmungen, Hinweise	7
3.1. Bedingung	7
3.2. Allgemeines	7
3.3. Bereithaltung der Genehmigung	7
3.4. Frist für Errichtung und Betrieb/Betriebsbeginn.....	7
3.5. Anzeigepflicht	7
3.5.1. Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage:.....	7
3.5.2. Anzeige Betreiberwechsel.....	8
3.5.3. Anzeige über die Stilllegung der Anlage:.....	8
3.6. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz.....	8
3.7. Nebenbestimmungen zur Bauausführung und zum Brandschutz.....	8
3.8. Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz	12
3.9. Nebenbestimmungen zum Wasserrecht	19
3.10. Nebenbestimmungen zum Natur- und Landschaftsschutz	19
3.11. Nebenbestimmungen zum Bodenschutz und Abfallrecht	24
3.12. Nebenbestimmungen zum Denkmalschutz (Bodendenkmäler).....	24
3.13. Nebenbestimmungen zur Flugsicherung.....	25
4. Hinweise	27
5. Gründe.....	28
5.1. Sachverhalt.....	28
5.2. Genehmigungsverfahren	28
5.2.1. Einordnung gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV	28
5.2.2. Einordnung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)	28
5.2.3. Behördenbeteiligung	29
5.3. FFH-Verträglichkeitsvorprüfung (Stufe I. Screening).....	30
5.4. Standortbeschreibung.....	30
5.5. Nicht umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen.....	30
5.5.1. Bauplanungsrecht	30
5.5.2. Bauordnungsrecht.....	30
5.5.3. Sonstige Belange	34
5.6. Umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen	35
5.6.1. Schallimmissionen	35

5.6.2.	Schattenwurf	37
5.6.3.	Lichtimmissionen.....	41
5.6.4.	Natur- und Artenschutz	42
5.6.5.	Bodenschutz und Abfallwirtschaft.....	56
5.6.6.	Wasserwirtschaft.....	56
5.6.7.	Denkmalschutz.....	57
5.6.8.	Sonstige Belange	57
5.7.	Zusammenfassende Beurteilung	58
6.	Kostenentscheidung.....	58
7.	Rechtsgrundlagen	59
8.	Ihre Rechte.....	60

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung sind, erteilt:

1. Genehmigungsumfang

Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage mit folgenden Anlagen-/ Standortdaten:

Arbeitsstättennummer (Ast.)	Hersteller Anlagentyp	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Flurstück
					Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)			
0019305	Enercon E-138 EP3 E3	4.260	130,64	138,25	So 012	435541,935 5711202,608	Meiningsen	1	108

Die Gesamthöhe der Anlage des Typs ENERCON E-138 EP 3 E3 beträgt 199,76 m.

Eingeschlossene Genehmigungen / Zulassungen

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:

- I. Baugenehmigung nach § 65 i. V. m. § 74 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018)
- II. Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)

Diese Genehmigung bezieht sich auf die Anlagengrundstücksparzelle(n) sowie die in den Antragsunterlagen dargelegten Erschließungsmaßnahmen bis zum nächstgelegenen Hauptwirtschaftsweg (interne Zuwegung). Hierüber hinaus gehende (externe) Erschließungsmaßnahmen (z. B. Straßen-/Wegebau), die weitere Netzanbindung und die Einspeisestelle in das Hochspannungsnetz werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den Anforderungen zu diesem Bescheid. Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der unter Kapitel 2 aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

2. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten, gekennzeichneten Unterlagen zugrunde. Sie sind Bestandteil dieser Genehmigung:

Lfd. Nr.:	Reg. im Antrag	Bezeichnung:	Blatt:
0	0	Deckblatt	1
1	0	Inhaltsverzeichnis	3
2	0	Anschreiben vom 26.09.2023	2
3	0	Zusammenstellung der beantragten Maßnahmen vom 27.09.2023, Erklärung zu reduzierten Schallbetriebsweisen nachts vom 25.03.2024	4
4	1	Deckblatt Register 1 – Antrag gem. § 4 BImSchG	1
5	1	Formular 1 – Blatt 1 vom 14.02.2024	1
6	1	Projektkurzbeschreibung	10
7	2	Deckblatt Register 2 – Bauvorlagen	1
8	2	Bauantrag vom 26.03.2023	2
9	2	Baubeschreibung vom 19.09.2023	2
10	2	Bauvorlagebescheinigung	1
11	3	Deckblatt Register 3 – Kosten	1
12	3	Herstell- und Rohbaukosten, ENERCON	1
13	4	Deckblatt Register 4 – Standort und Umgebung	1
14	4	Topographische Karte 1:25000 vom 22.09.2023	1
15	4	Auszug aus der amtlichen Basiskarte 1:50000 vom 22.09.2023	1
16	4	Lageplan WEA 1 1:1000 vom 17.04.2024	1
17	4	Lageplan WEA 1 1:2000 vom 17.04.2024	1
18	4	Abstandsflächenberechnung für die Windenergieanlage	1
19	4	Hindernisangabe für die Luftfahrtbehörden	2
20	4	Technische Spezifikation Zuwegung und Baustellenflächen, ENERCON vom 23.06.2022	37
21	4	Deckblatt Register 5 – Anlagenbeschreibung	1
22	4	Technische Beschreibung, ENERCON vom 07.07.2022	12
23	4	Technische Beschreibung Turm, Fundamente, Gondel, Farbgebung, ENERCON	7
24	4	Technische Beschreibung Netzanschluss, ENERCON vom	9
25	5	Technische Beschreibung Hinterkamm ,ENERCON vom	3
26	6	Deckblatt Register 6 – Stoffe	1
27	6	Sicherheitsdatenblätter	12
28	7	Deckblatt Register 7 – Abfallmengen / -entsorgung	1
28	7	Technische Datenblätter und Stellungnahme ENRCON	3
29	8	Deckblatt Register 8 - Abwasser	1
30	8	Information zu Abwasser, ENERCON	1
31	9	Deckblatt Register 9 – Schutz vor Immissionen	1
32	9	Technische Beschreibungen: Verminderung von Emissionen,	4
33	9	Technische Datenblätter Betriebsmodus 0s, Betriebsmodus	16
34	9	Technisches Datenblatt Leistungsoptimierte Schallbetriebe	13
35	9	Technische Beschreibung Schallreduzierung, ENERCON vom	10
36	9	Schalltechnisches Gutachten, Bericht Nr.: I17-SCH-2022-144 Rev.02 von I17 WIND vom 18.01.2023	14 5

37	9	Ergänzung Schallvorbelastung vom 16.01.2024	2
38	9	Berechnung der Schattenwurfdauer, Bericht Nr.: I17-SCHAT-	54
39	10	Deckblatt Register 10 – Anlagensicherheit	1
40	10	Technische Beschreibung Anlagensicherheit, ENERVON vom 25.03.2021	5
41	10	Technische Beschreibung Eisansatzerkennung, ENERCON vom 05.10.2022	12
42	10	Gutachten Eisansatzerkennung an Rotorblättern, Bericht-Nr.: 8111 7247 373 D Rev.2 TÜV NORD vom 28.02.2022	11
43	10	Technische Beschreibung Blattheizung, ENERCON vom	7
44	10	Technische Beschreibung Befuerung, farbl. Kennzeichnung, ENERCON vom 13.09.2022, Notstromversorgung für Befue-	6
45	10	Technische Beschreibung Blitzschutz, ENERCON vom 11.04.2023	8
46	11	Deckblatt Register 11 – Arbeitsschutz Errichtung und Wartung	1
47	11	Arbeitsschutz beim Aufbau, ENERCON vom 30.08.2006,	9
48	12	Deckblatt Register 12 – Brandschutz	1
49	12	Technische Beschreibung Brandschutz, ENERCON vom	3
50	12	Brandschutzkonzept BV-Nr. E-138EP3/E§/111/HST, Brand-	12
51	13	Deckblatt Register 13 – Störfall-Verordnung – 12. BImSchV	
52	13	Kundeninformation Störfallverordnung, ENERCON	1
53	14	Deckblatt Register 14 - Maßnahmen nach Betriebseinstellung	1
54	14	Rückbauverpflichtung vom 26.09.2023, Kostenschätzung für Rückbau ENERCON	2
55	15	Deckblatt Register 15 – Sonstiges	1
56	15	Gutachten zur Standorteignung Bericht-Nr.: I17-SE-2022-337,	17
57	15	Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (LFB) mit Anhang, öko-	64
58	15	Fachbeitrag zur standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht, ökoplan, Nr:1715-07/2023 vom 19.07.2023	34
59	15	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP Stufe 1 und 2) mit Anhang, ökoplan Nr: 1715-07/2023 vom 19.07.2023	53

Ordner 1 von 3 beinhaltet die Lfd.-Nr.: 1 bis 33, Register 0 bis 8

Ordner 2 von 3 beinhaltet die Lfd.-Nr.: 34 bis 47, Register 9 bis 10

Ordner 3 von 3 beinhaltet die Lfd.-Nr.: 5 bis 12, Register 11 bis 15

Die Genehmigung wird unter nachstehend aufgeführten Bedingungen, Auflagen, Nebenbestimmungen erteilt:

3. Bedingungen, Auflagen, Nebenbestimmungen, Hinweise

3.1. Bedingung

Spätestens 1 Woche vor Baubeginn ist zur Sicherstellung der Rückbauverpflichtung gem. § 35 Abs. 5 BauGB eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank, öffentlichen Sparkasse oder Volks- und Raiffeisenbank beizubringen und bis zum vollständigen Rückbau der Windenergieanlage (WEA) hinterlegt zu lassen. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an die Stadt Soest (Bauordnungsamt) zahlt und auf die Einrede der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorklage verzichtet (§§ 770, 771 BGB).

Die Sicherheitsleistung wird wie folgt festgesetzt:

WEA 4 (So012) ENERCON E-138 EP 3 E3= **146.120,00,- €**
(6,5 % der Gesamtinvestitionskosten von 2.248.000,00 € inkl. 19 % MwSt.)

Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn die Bankbürgschaft der Stadt Soest (Bauordnungsamt) vorliegt und die Annahme schriftlich bestätigt wurde. Auch bei einem Betreiberwechsel ist sicherzustellen, dass eine Bürgschaft in entsprechender Höhe hinterlegt bleibt. Die Bemessungsgrundlage ist unaufgefordert im Abstand von 10 Jahren auf den aktuellen Kostensatz zu prüfen und der Stadt Soest (Bauordnungsamt) zur Entscheidung über eine Bürgschaftsanpassung vorzulegen.

3.2. Allgemeines

Die Anlage muss nach den geprüften, gekennzeichneten (mit Etikettaufkleber versehen) und dieser Genehmigung nachgehefteten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden.

Sofern in den nachstehenden Festsetzungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

3.3. Bereithaltung der Genehmigung

Diese Genehmigung mit allen Anlagen oder eine Abschrift / Kopie ist an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereitzuhalten und den Bediensteten der Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

3.4. Frist für Errichtung und Betrieb/Betriebsbeginn

Die mit diesem Bescheid genehmigten Anlagen/Änderungen müssen innerhalb von vier Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet und betrieben werden; andernfalls erlischt die Genehmigung.

3.5. Anzeigepflicht

3.5.1. Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage:

Dem

- Kreis Soest – Abteilung Bauen und Immissionsschutz – Untere Immissionsschutzbehörde

- Kreis Soest – Abteilung Umwelt – Untere Naturschutzbehörde
- Kreis Soest – Abteilung Umwelt – Untere Wasserbehörde
- Stadt Soest – Stadtentwicklung und Bauordnung, Windmühlenweg 21, 59494 Soest
- Bezirksregierung Arnsberg, Arbeitsschutzverwaltung, Königstraße 22, 59821 Arnsberg
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I.3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn

ist der **Zeitpunkt des Baubeginns** und der der **Inbetriebnahme der Anlage** jeweils unter Angabe des Geschäftszeichens 63.03.1093-63.91.01-20230683 schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss den Behörden **mindestens zwei Wochen** vor dem beabsichtigten Baubeginn / Inbetriebnahme vorliegen.

3.5.2. **Anzeige Betreiberwechsel**

Ein Wechsel des Betreibers bzw. ein Verkauf der Windenergieanlage ist dem Kreis Soest – Abteilung Bauen und Immissionsschutz, Untere Immissionsschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen.

3.5.3. **Anzeige über die Stilllegung der Anlage:**

Dem Kreis Soest – Abteilung Bauen und Immissionsschutz ist der Zeitpunkt der Stilllegung der Anlage (So012) oder von genehmigungsbedürftigen Anlageteilen unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).

Der Anzeige ist eine Beschreibung derjenigen Maßnahmen beizufügen, die sicherstellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

3.6. **Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz**

- 3.6.1. Windenergieanlagen unterliegen gemäß Einordnung der Europäischen Kommission in Gänze der RL 2006/42/EG. Mit Ausstellung der EG-Konformitätserklärung sowie der Anbringung der CE-Kennzeichnung an einer WEA, bestätigt der Hersteller die Konformität der betreffenden WEA mit den Vorgaben der RL 2006/42/EG, und dass er dies mit Hilfe des erforderlichen Konformitätsbewertungsverfahrens ermittelt hat. Dies schließt die Bestätigung ein, dass die WEA die Vorgaben des Produktsicherheitsrechts hinsichtlich Sicherheit und Gesundheit von Personen bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung, also auch arbeitsschutzrelevante Belange erfüllt. Die Konformitätserklärung der jeweiligen Anlage ist der Genehmigungsbehörde spätestens zum Termin der Inbetriebnahme der Anlage zu übermitteln.

3.7. **Nebenbestimmungen zur Bauausführung und zum Brandschutz**

Bauausführung

- 3.1.1. Vor Baubeginn ist der Zustand der Wirtschaftsweg im Beisein eines Mitarbeiters der Abteilung Straßen und Gewässer der Stadt Soest zu erfassen. Nach Abschluss der Arbeiten sind etwaige Schäden zu beheben.
- 3.1.2. Vor Baubeginn muss die Grundrissfläche der genehmigten Windenergieanlage

abgesteckt sein (§74 Abs. 8 BauO NRW).

Vor dem Betonieren des Fundamentes ist durch eine Bescheinigung eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs zu bestätigen, dass die bauliche Anlage hinsichtlich seiner Lage auf dem Grundstück den genehmigten Bauvorlagen entspricht.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei festgestellten Abweichungen keinesfalls das Fundament betoniert werden darf.

Hinweis:

Bei festgestellten Abweichungen dürfen die Bauarbeiten erst fortgeführt werden, wenn hierfür eine Nachtragsgenehmigung erteilt worden ist.

- 3.1.3. Spätestens eine Woche vor Erstellung der Fundamentierung ist eine Hauptuntersuchung durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für Geotechnik durchzuführen und der Bericht der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Vor und während der Arbeiten zur Erstellung des Fundaments sind die Ergebnisse der Hauptuntersuchung und die in den zugehörigen Berichten vorgeschlagenen Maßnahmen zu beachten und zu befolgen. Für die Festlegung des Erkundungsumfangs sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik anzuwenden (insbesondere DIN EN 1997 Teil 1 und 2, DIN 1054, DIN 4020). Abweichungen von diesen Vorgaben sind durch einen weiteren staatlich anerkannten oder bestellten Sachverständigen für Geotechnik zu prüfen und schriftlich zu bestätigen. Die Berichte sind vor der Erstellung der Fundamente dem Kreis Soest, Abteilung Bauen und Immissionsschutz und dem Prüfsachverständigen für Baustatik vorzulegen. Mit dem Erstellen der Fundamente darf erst nach Freigabe durch den Prüfsachverständigen für Baustatik begonnen werden. Während der Bauausführung sind geeignete Kontrollen der Tragfähigkeit durchzuführen.
- 3.1.4. Mit der Anzeige des Baubeginns gemäß Ziffer 3.5.1 ist der Bauaufsichtsbehörde eine schriftliche Erklärung eines staatl. anerkannten Sachverständigen für Standsicherheit und Geotechnik vorzulegen, wonach dieser zu Kontrollen der Bauausführung beauftragt wurde. Ohne diese Erklärung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden. Sollten sich Erkenntnisse ergeben, die die Standsicherheit ungünstig beeinflussen, sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.
- 3.1.5. Der Baubeginn bzw. der Ausführungsbeginn ist der Bauaufsichtsbehörde entsprechend Ziffer 3.5.1 Anzeigepflicht über die Inbetriebnahme der Anlage anzuzeigen. Das gleiche gilt für die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten.
- 3.1.6. Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns ist der Bauaufsichtsbehörde die schriftliche Erklärung eines staatlich anerkannten Sachverständigen, wonach sie/er zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung zu Standsicherheit und Geotechnik beauftragt wurde, vorzulegen.
- 3.1.7. Die abschließende Fertigstellung ist der Stadt Soest – Stadtentwicklung und Bauordnung, Windmühlenweg 21, 59494 Soest eine Woche vor dem Termin einzureichen. Mit dieser Anzeige sind Bescheinigungen eines staatl. anerkannten Sachverständigen für
- Brandschutz und
 - Standsicherheit und Geotechnik
- vorzulegen, wonach die Sachverständigen sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die bauliche Anlage entsprechend den erstellten Nachweisen errichtet worden ist (§ 84 Abs. 4 BauO NRW).

- 3.1.8. Die statischen Bauteile der geplanten Windenergieanlagen müssen, einschließlich der Fundamentierung, nach den für diesen Anlagentyp aufgestellten und typengeprüften Standsicherheitsnachweisen erstellt und errichtet werden. Die Auflagen, Bedingungen und Hinweise der Prüfberichte sind vollständig zu erfüllen.
- 3.1.9. Wiederkehrende Prüfungen sind in regelmäßigen Intervallen durch Sachverständige an Maschine und Rotorblättern sowie an der Tragstruktur (Turm und zugängliche Bereiche der Fundamente) durchzuführen. Die Prüfintervalle hierfür ergeben sich aus den gutachterlichen Stellungnahmen zur Maschine. Sie betragen höchstens 2 Jahre, dürfen jedoch auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windenergieanlage durchgeführt wird. (Richtlinie für Windkraftanlagen des Deutschen Institut für Bautechnik in der Fassung Oktober 2012, korrigierte Fassung März 2015).
- 3.1.10. Nach Erreichen der Entwurfslebensdauer im Sinne des Ermüdungssicherheitsnachweises (entsprechend der Angabe in der Typenprüfung) ist ein Weiterbetrieb der Anlage nur dann zulässig, wenn zuvor der Genehmigungsbehörde und der Bauaufsichtsbehörde ein Sachverständigengutachten (nach DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen, Einwirkung und Standsicherheitsnachweis für Turm und Gründung, in der aktuellen Fassung) hinsichtlich des möglichen Weiterbetriebes vorgelegt wurde und die Bauaufsichtsbehörde dem Weiterbetrieb zugestimmt hat.
- 3.1.11. Die in Ziffer 3.1.9 und 3.1.10 genannten Dokumentationen sind vom Betreiber über die gesamte Nutzungsdauer der Windenergieanlage aufzubewahren und auf Verlangen der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.
- 3.1.12. Die „Technische Beschreibung ENERCON Eisansatzerkennung“, Dokument-ID D02531399/1.0-de vom 05.10.2022, das Gutachten durch den TÜV Nord „Eisansatzerkennung“ Bericht Nr.: 8111 7247 373 D Rev.2 vom 28.02.2022 sowie die „Technische Beschreibung Blattheizung“, Dokument-ID D02814779/0.0-de vom 17.03.2023 sind Bestandteil dieser Genehmigung. Die WEA ist entsprechend zu errichten und zu betreiben. Mit der Anzeige der abzuschließenden Fertigstellung nach des Bauvorhabens nach Ziffer 3.1.7 ist durch den Hersteller schriftlich zu bestätigen, dass die entsprechenden Vorgaben zu Eisansatzerkennung und Blattheizung umgesetzt worden sind.
- 3.1.13. Bei Eisansatz muss die Windenergieanlage automatisch abschalten und in Ruhstellung gehalten werden. Die Windenergieanlage ist nach Abschaltung auf Grund von Eisansatz, nach den Vorgaben des Herstellers in den vorgegebenen Azimutwinkel nachfolgender Tabelle zu stellen und bis zur maximal möglichen Windgeschwindigkeit zu fixieren:

Nordazimut-Winkel [°]:	0
------------------------	---

Eine Bestätigung des eingestellten Nordazimut-Winkels bei Abschaltung auf Grund von Eisansatz ist durch den Hersteller oder einen Sachverständigen vor Inbetriebnahme der Genehmigungsbbehörde und der Stadt Soest – Stadtentwicklung und Bauordnung,

Windmühlenweg 21, 59494 Soest schriftlich vorzulegen.

Die Wiederinbetriebnahme der Windenergieanlage darf erst nach vorheriger visueller Prüfung vor Ort oder wenn die Umgebungstemperatur länger als 6 Stunden über +3 °C bzw. länger als 2 Stunden über +5 °C in Gondelhöhe betragen, erfolgen. Ein Wiederanlaufen während Vereisungsbedingungen ist auszuschließen.

- 3.1.14. Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage So012 sind an Zuwegungen sowie an Straßen und Wegen im Bereich von weniger als 300m zur Windenergieanlage Warnschilder mit konkretem Hinweis auf die Gefahr durch Eisabwurf und Eisfall dauerhaft und stand-sicher aufzustellen. Die Größe der Warnschilder muss mindestens DIN A 3 betragen. Hinweis: Der Standort der Beschilderung an öffentlichen Wegen ist mit den jeweiligen Straßenbaulastträgern abzustimmen.
- 3.1.15. Die „Technische Beschreibung Blitzschutz ENERCON“, Dokument-ID D0260891/17.0-de vom 11.04.2023 ist Bestandteil dieser Genehmigung. Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung des Bauvorhabens nach Ziffer 3.1.7 ist durch den Hersteller schriftlich zu bestätigen, dass die entsprechenden Vorgaben zum Blitzschutz umgesetzt worden sind.

Brandschutz

- 3.7.16. Das allgemeine Brandschutzkonzept vom 31.03.2023 (BV-NR. E-138EP3/E3/131/HST) des Brandschutzbüros Monika Tegtmeier ist Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten sowie vollständig umzusetzen, sofern Nebenbestimmungen dieses Bescheides nichts Abweichendes auferlegen.
- 3.7.17. Der örtlich zuständigen Feuerwehr ist innerhalb von 3 Monaten nach der Inbetriebnahme der Windkraftanlagen Gelegenheit zu geben, sich die für einen Einsatz erforderlichen Ortskenntnisse zu verschaffen. Ein Nachweis der Ortsbegehung ist der Brandschutzdienststelle, Kreis Soest, spätestens vier Wochen nach der Begehung durch den Betreiber schriftlich vorzulegen.
- 3.7.18. Die zeitnahe Erreichbarkeit durch Feuerwehr und/oder Rettungsdienst setzt voraus, dass die WEA mit einer „gut sichtbaren“ Kennzeichnung am Turm versehen werden (Buchstaben/Zahlenkombination). Diese Kennzeichnung ermöglicht es dem Meldenden einzelne Anlagen, auch in einem Windanlagenpark, zu selektieren. Der Kreis Soest verfügt über eine „kreiseigene Kennzeichnung“.

Die vergebenen Kennzeichnungen für die WEA lautet: So012

Die Kennzeichnung ist nachfolgenden kreiseigenen Vorgaben am bzw. im Turm der WEA anzubringen:

- Schriftgröße: 400 mm hoch x 1500 mm breit
- Schriftfarbe: schwarz
- Schriftart: Arial
- Anbringungshöhe: Unterkante Schriftsatz bis Erdniveau mind. 3 m
- Anbringungsort von außen: Zur Hauptverkehrsstraße/Zufahrt hingewandt
- Material: Klebefolie

- Anbringungsort von innen: (DIN A 4 ein laminiert) Eingangsbereich und Maschinenraum

Die Kennzeichnung ist bis spätestens vier Wochen von außen sowie von innen, nach Inbetriebnahme der WEA, anzubringen.

Straßenwesen

- 3.7.19. Für die Errichtung der WEA So012 werden temporär als Zufahrten Flächen des Kreises Soest als Straßenbaulastträger beansprucht: bei KPA3, Station 1,449 links.
Die dafür erforderliche Sondernutzungserlaubnis nach § 18 StrWG NW ist spätestens 2 (zwei) Monate vor Baubeginn bei der Kreisverwaltung Soest, Abteilung 66, Sachgebiet 66.04 Straßenbau, Senator-Schwartz-Ring 21-23, 59494 Soest, zu beantragen.

Hinweise zur Bauausführung und zum Brandschutz sowie Straßenwesen

- 3.7.20. Das Bauvorhaben befindet sich in einem Gebiet, auf welches nur vereinzelt bzw. keine Bomben im 2. Weltkrieg abgeworfen wurden. Die Luftbildauswertung der Bezirksregierung Arnsberg schreibt für Ihr Grundstück eine Überprüfung auf das Vorhandensein von Kampfmitteln nicht vor. Da die Kampfmittel aus dem 2. Weltkrieg, insbesondere Bombenblindgänger, bis heute an Gefährlichkeit nicht verloren haben, sollte jedoch immer mit äußerster Vorsicht vorgegangen werden.

Ist bei den Vorbereitungen (z.B. Abschieben der Baufläche bis auf den gewachsenen Boden) bzw. der Durchführung des Bauvorhabens der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen. Mögliche Kampfmittel sollten in keinem Fall bewegt werden.

Bitte informieren Sie in diesem Falle unverzüglich die AG Ordnungsangelegenheiten der Stadt Soest. Die entsprechenden Meldungen sind unter der Rufnummer 02921 / 103-2131 (oder unter 02921 / 103-2110) zu veranlassen. Außerhalb der Dienstzeiten informieren Sie bitte sofort die Polizei unter der Notrufnummer 110.

- 3.7.21. Für die notwendige Grabenverrohrungen der provisorischen Verbreiterung in den Kurven ist eine wasserrechtliche Genehmigung einzuholen.
- 3.7.22. Die Anforderungen an den baulichen Arbeitsschutz werden im bauordnungsrechtlichen Verfahren nicht geprüft.
- 3.7.23. Eventuell erforderliche temporäre Baustellenzufahrten im Zuge der Landesstraße bedürfen zu gegebener Zeit zwingend einer Antragstellung mit Detailplänen beim Landesbetrieb Straßen Nordrhein-Westfalen.

3.8.Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz

Geräusche

- 3.8.1. Das schalltechnische Gutachten für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage am Standort Meiningsen der Firma I17 Wind GmbH & Co. KG, Robert-Koch-Straße 29, 25813 Husum vom 18.01.2023, Bericht-Nr. I17-SCH-2022-131 Rev.02 inkl. Ergänzung zur Schallvorbelastung nach Repowering-Maßnahmen per Mail vom 16.01.2024 sind Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten sowie vollständig umzusetzen, sofern Nebenbestimmungen dieses Bescheides nichts Abweichendes auferlegen.

3.8.2. Die von der Windenergieanlage (So012) verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht relevant im Sinne der Ziffer 3.2 der TA Lärm zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen.

Für die Immissionsaufpunkte gelten insbesondere folgende Immissionsrichtwerte:

Immission-sorte	Adresse	Gebietseinstufung	IRW tags dB(A)	IRW nachts dB(A)
IO1	Werler Landstr. 75, 59494 Soest, Ampen	Kern, Dorf-, Mischge- biet	60	45
IO2	Hildebrandweg 17, 59494 Soest	Allgemeines Wohn- gebiet	55	40
IO3	Zur Französischen Kapelle 58, 59494 Soest	Allgemeines Wohn- gebiet	55	40
IO4	Rothertweg 4, 59494 Soest	Allgemeines Wohn- gebiet	55	40
IO5	Meiningser Weg 95, 59494 Soest	Kern, Dorf-, Mischge- biet	60	45
IO6	Deiringser Weg 102, 59494 Soest	Kern, Dorf-, Mischge- biet	60	45
IO7	An der Schlenke 1a, 59494 Soest, Deiringsen	Allgemeines Wohn- gebiet	55	40
IO8	Am Kuhfuß 23, 59494 Soest, Deiringsen	Allgemeines Wohn- gebiet	55	40
IO9	Alte Dorfstr. 11, 59494 Soest, Deiringsen	Kern, Dorf-, Mischge- biet	60	45
IO10	Feldstr. 19, 59494 Soest, Deiringsen	Allgemeines Wohn- gebiet	55	40
IO11	Riskenweg 4, 59494 Soest, Meiningsen	Kern, Dorf-, Mischge- biet	60	45
IO12	Springstr. 2, 59494 Soest, Meiningsen	Kern, Dorf-, Mischge- biet	60	45
IO13	Epsingser Weg 19, 59494 Soest, Ampen	Kern, Dorf-, Mischge- biet	60	45
IO14	Ruhrstr. 66, 59494 Soest, Ampen	Allgemeines Wohn- gebiet	55	40
IO15	An der Landwehr 22, 59494 Soest, Ampen	Allgemeines Wohn- gebiet	55	40
IO16	Ampener Weg 19, 59494 Soest, Ampen	Kern, Dorf-, Mischge- biet	60	45
IO17	Im Stiftsfeld 1 (Klinik), 59494 Soest, Paradiese	Kurgebiet, Kranken- häuser	45	35

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

3.8.3. Die Windenergieanlage (So012) darf an den o. g. maßgeblichen Immissionsorten im Tag- und Nachtbetrieb nicht tonhaltig sein. Eine Tonhaltigkeit entspricht nicht dem Stand der Technik und ist unverzüglich abzustellen.

3.8.4. Die Windenergieanlage So012 ist zur **Tagzeit (06:00-22:00 Uhr)** entsprechend des schalltechnische Gutachtens für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage am Standort Meiningsen der Firma I17 Wind GmbH & Co. KG, Robert-Koch-Straße 29, 25813 Husum vom 18.01.2023, Bericht-Nr. I17-SCH-2022-131 Rev.02 Volllastbetrieb nach den Herstellerangaben zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	SLP
L _{WA,P} [dB(A)]	87,4	93,1	96,4	99,7	101,9	98,3	90,0	73,0	106,0
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$ $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$ $\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB}$								
L _{e,max,Okt} [dB(A)]	98,1	94,8	98,1	101,4	103,6	100,0	91,73	74,7	107,7
L _{o,Okt} [dB(A)]	98,5	95,2	98,5	101,8	104,0	100,4	92,1	75,1	108,1

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze L_{o,Okt} stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten von 2,1 dB(A) dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

3.8.5. Die Windenergieanlage (So012) ist zur **Nachtzeit (22:00-06:00 Uhr)** entsprechend des schalltechnische Gutachtens für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage am Standort Meiningsen der Firma I17 Wind GmbH & Co. KG, Robert-Koch-Straße 29, 25813 Husum vom 18.01.2023, Bericht-Nr. I17-SCH-2022-131 Rev.02 im schallreduzierten Betriebsmodus nach den Herstellerangaben zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	SLP
L _{WA,P} [dB(A)]	85,3	91,5	95,5	98,8	101,0	97,2	88,6	71,2	105,0
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$ $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$ $\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB}$								
L _{e,max,Okt} [dB(A)]	87,0	93,2	97,26	100,5	102,7	98,9	90,3	72,9	106,7
L _{o,Okt} [dB(A)]	87,4	93,6	97,6	100,9	103,1	99,3	90,7	73,3	107,1

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze L_{o,Okt} stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten von 2,1 dB(A) dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

3.8.6. Bis zum Nachweis der maximal zulässigen Emissionen zur Nachtzeit (22:00 bis 6:00 Uhr), d. h. des genehmigungskonformen Betriebs gemäß der Nebenbestimmung Nr.: 3.8.4 kann die Windenergieanlage den Betrieb zur Nachtzeit im schallreduzierten Betriebsmodus nach den Herstellerangaben aufnehmen. Zur Kennzeichnung des schallreduzierten Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	SLP
L _{WA,P} [dB(A)]	84,5	89,2	90,4	93,5	95,7	96,1	84,6	68,8	101,0
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$ $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$ $\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB}$								
L _{e,max,Okt} [dB(A)]	86,2	90,9	92,1	95,2	97,4	87,8	86,3	70,5	102,7
L _{o,Okt} [dB(A)]	86,6	91,3	92,5	95,6	97,8	98,2	86,7	70,9	103,1

3.8.7. Spätestens bis zur Aufnahme des genehmigungskonformen Betriebs entsprechend der Nebenbestimmung 3.8.5 ist das Schallverhalten des WEA-Typs Enercon E-138 EP3 E3 durch eine FGW-konforme Vermessung eines anerkannten Sachverständigen an einer der beantragten Windenergieanlagen selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs nachzuweisen.

Es ist nachzuweisen, dass die in Nebenbestimmung 3.8.5 festgelegten Werte der obere Vertrauensbereichsgrenze L_{o,Okt} nicht überschritten werden.

Werden nicht alle Werte L_{o,Okt} eingehalten, kann der Nachweis über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen.

3.8.8. Die Umschaltung auf die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z.B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z.B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben. Vor Inbetriebnahme des Nachtbetriebs ist vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, dass die automatische Schaltung eingerichtet ist.

3.8.9. Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der Immissionsschutzbehörde vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in allgemein lesbarem Datenformat elektronisch vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Azimutposition, Leistung und Drehzahl im 10-min-Mittel erfasst werden.

Schattenwurf, Lichtreflexionen und Befeuern

3.8.10. Die Berechnung der Schattenwurfdauer für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage am Standort Meiningsen, Bericht Nr.: I7-SCHATTEN-2022-106 Rev.02 vom Büro I17-Wind GmbH & Co. KG, Robert-Koch-Straße 29, 23813 Husum vom 18.01.2023 ist Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten.

3.8.11. Die Berechnung der Schattenwurfdauer für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage am Standort Meiningsen, Bericht Nr.: I7-SCHATTEN-2022-106 Rev.02 vom 18.01.2023 weist für die folgenden relevanten Immissionsaufpunkte eine Überschreitung der vom Antragsteller beantragten Beschattungsdauer von 3 h/a sowie den

gesetzlich zulässigen Immissionsrichtwert von 30 Min/d aus. An den folgenden Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschaltvorrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung:

Immissionsorte	Adresse
IO2	Schloitweg 15, Soest
IO3	Schloitweg 2, Soest
IO4	Schüttweg 5, Soest
IO5	Schloitweg 1a, Soest
IO6	Meiningser Weg 80, Soest
IO7	Meiningser Weg 87, Soest
IO8	Meiningser Weg 95, Soest
IO9	Zum Luisenhof 1, Soest
IO10	Zum Luisenhof 1b, Soest
IO11	Zum Luisenhof 1a, Soest
IO12	Deiringser Weg 101, Soest
IO13	Deiringser Weg 100, Soest
IO14	Deiringser Weg 102, Soest
IO17	Riskenweg 8, Soest OT Meiningsen
IO18	Springstr. 2, Soest OT Meiningsen
IO24	Ampener Weg 18, Soest OT Ampen
IO25	Ampener Weg 15, Soest OT Ampen
IO26	Ampener Weg 15a, Soest OT Ampen
IO27	Ampener Weg 19, Soest OT Ampen
IO28	Ampener Weg 24, Soest OT Ampen
IO29	Werler Landstr. 201a, Soest OT Ampen
IO30	Werler Landstr. 201, Soest OT Ampen
IO31	Wasserweg 3, Soest OT Ampen
IO32	Wasserweg 5, Soest OT Ampen
IO33	Wasserweg 7, Soest OT Ampen
IO34	Wasserweg 11, Soest OT Ampen
IO35	Wasserweg 11a, Soest OT Ampen
IO36	Wasserweg 13, Soest OT Ampen
IO37	Wasserweg 13a, Soest OT Ampen
IO38	Wasserweg 13b, Soest OT Ampen
IO39	Wasserweg 15, Soest OT Ampen
IO40	Wasserweg 17, Soest OT Ampen
IO41	Wasserweg 14, Soest OT Ampen
IO42	Wasserweg 16, Soest OT Ampen
IO43	Wasserweg 18, Soest OT Ampen
IO44	Wasserweg 20, Soest OT Ampen
IO45	Ruhrstr. 68, Soest OT Ampen
IO46	Ruhrstr. 66, Soest OT Ampen
IO47	Ruhrstr. 64, Soest OT Ampen

IO48	Ruhrstr. 58, Soest OT Ampen
IO49	Ruhrstr. 56, Soest OT Ampen
IO50	Ruhrstr. 50, Soest OT Ampen
IO51	Ruhrstr. 48, Soest OT Ampen
IO52	Ruhrstr. 42, Soest OT Ampen
IO53	Ruhrstr. 40, Soest OT Ampen
IO54	Ruhrstr. 38, Soest OT Ampen
IO55	Ruhrstr. 30, Soest OT Ampen
IO56	Ruhrstr. 28, Soest OT Ampen
IO57	Ruhrstr. 22, Soest OT Ampen
IO58	Ruhrstr. 20, Soest OT Ampen
IO59	Ruhrstr. 14a, Soest OT Ampen
IO60	Ruhrstr. 14, Soest OT Ampen
IO61	Ruhrstr. 10, Soest OT Ampen
IO62	Ruhrstr. 6, Soest OT Ampen
IO63	Ruhrstr. 4, Soest OT Ampen
IO64	An der Landwehr 14, Soest OT Ampen
IO65	An der Landwehr 16, Soest OT Ampen
IO66	An der Landwehr 18, Soest OT Ampen
IO67	An der Landwehr 18a, Soest OT Ampen
IO68	An der Landwehr 20, Soest OT Ampen
IO69	An der Landwehr 22, Soest OT Ampen
IO70	An der Landwehr 24, Soest OT Ampen
IO71	An der Landwehr 26, Soest OT Ampen
IO72	Epsinger Weg 25, Soest OT Ampen
IO73	Epsinger Weg 23, Soest OT Ampen
IO74	Epsinger Weg 21, Soest OT Ampen
IO75	Epsinger Weg 19, Soest OT Ampen
IO76	Epsinger Weg 17, Soest OT Ampen
IO77	Epsinger Weg 15, Soest OT Ampen
IO78	Epsinger Weg 13, Soest OT Ampen
IO79	Epsinger Weg 11, Soest OT Ampen
IO80	Epsinger Weg 7, Soest OT Ampen
IO81	Epsinger Weg 5b, Soest OT Ampen
IO82	Epsinger Weg 5a, Soest OT Ampen
IO83	Epsinger Weg 5, Soest OT Ampen
IO84	Epsinger Weg 12, Soest OT Ampen
IO85	Epsinger Weg 10, Soest OT Ampen
IO86	Epsinger Weg 8, Soest OT Ampen
IO87	Epsinger Weg 4, Soest OT Ampen
IO88	Epsinger Weg 2, Soest OT Ampen
IO89	Werler Landstr. 233a, Soest OT Ampen
IO90	Werler Landstr. 233, Soest OT Ampen
IO91	Werler Landstr. 235, Soest OT Ampen
IO92	Werler Landstr. 237, Soest OT Ampen

IO93	Werler Landstr. 239, Soest OT Ampen
IO94	Werler Landstr. 241, Soest OT Ampen
IO95	Werler Landstr. 241c, Soest OT Ampen
IO96	Werler Landstr. 241a, Soest OT Ampen
IO97	Werler Landstr. 252a, Soest OT Ampen
IO98	Werler Landstr. 254, Soest OT Ampen
IO99	Werler Landstr. 258, Soest OT Ampen
IO100	Am Röllingser Graben 1, Soest OT Ampen
IO101	Werler Landstr. 243, Soest OT Ampen

- 3.8.12. Gemäß S.10 der Berechnung der Schattenwurfdauer für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage am Standort Meiningsen, Bericht Nr.: I7-SCHATTEN-2022-106 Rev.02 vom Büro I17-Wind GmbH & Co. KG, Robert-Koch-Straße 29, 23813 Husum vom 18.01.2023 ist die tatsächliche Beschattungsdauer an allen zuvor genannten relevanten Immissionsorten auf max. 3 Stunden pro Jahr festgesetzt.
- 3.8.13. Es muss durch geeignete Abschaltvorrichtung überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass an den unter Ziffer 3.8.11 genannten Immissionsaufpunkten die beantragte Beschattungsdauer von max. 3 Stunden pro Jahr sowie der gesetzlich zulässige Immissionsrichtwert von 30 Minuten pro Tag aller im Gebiet befindlichen WEA (Gesamtbelastung) nicht überschritten wird.
- 3.8.14. Die Begrenzung der Beschattungsdauer muss durch automatisch wirksame Abschaltautomatik sichergestellt werden. Die beantragte Windenergieanlage (So012) ist an eine Schattenwurfabschaltung anzuschließen, welche die Abschaltung der Windenergieanlage steuert. Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschaltvorrichtung für jeden unter 3.8.12 genannten Immissionspunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Bei einer Programmierung auf Nullbeschattung entfällt die Pflicht zur Registrierung der realen Beschattungsdauer. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Soest - Abteilung Bauen und Immissionsschutz unverzüglich vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein
- 3.8.15. Vor Inbetriebnahme ist vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen unter 3.8.11 genannten Immissionsaufpunkte maschinentechnisch gesteuert wird und somit die Beschattungsdauer der Nebenbestimmung 3.8.12 eingehalten wird.
- 3.8.16. Der Sensor der lichtgesteuerten Abschaltvorrichtung ist regelmäßig im Rahmen der Servicearbeiten an der Windenergieanlage auf Verschmutzung und Beschädigung zu kontrollieren. Verschmutzungen und Beschädigungen sind unverzüglich zu beseitigen und die Durchführung zu dokumentieren.
- 3.8.17. Störende Lichtblitzen (Discoeffekten) ist durch Verwendung mittelreflektierender Farben (z. B. RAL 840 HR) und matter Glanzgrade gemäß DIN 67530 / ISO 2813-1978 für Turm, Kanzel und Rotorblätter vorzubeugen.

3.9. Nebenbestimmungen zum Wasserrecht

- 3.9.1. Für den Fall, dass während der Bauphase Öl austritt, ist vor Ort ausreichend Bindemittel vorzuhalten und das Ordnungsamt der Stadt Soest sowie die untere Wasserbehörde sofort telefonisch zu benachrichtigen.

Hinweise

- 3.9.2. Falls Flächen mit Recyclingmaterial von nicht zertifizierten Betrieben befestigt werden ist hierfür, vorab eine wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 8 WHG zu beantragen, Ansprechpartnerin hierfür ist Frau Eckert (Tel. 02921-302206).

3.10. Nebenbestimmungen zum Natur- und Landschaftsschutz

- 3.10.1. Zur Minimierung der Auswirkungen auf den Naturhaushalt sind die Transporttrassen, Lagerzonen etc. auf ein Minimum zu reduzieren, unmittelbar an der Baustelle anzulegen, nicht zu versiegeln und nach der Baumaßnahme zurückzubauen.
- 3.10.2. Der anfallende Erdaushub ist getrennt nach Bodenarten in Mieten vor Ort zu lagern und nach Fertigstellung der Fundamente in richtiger Reihenfolge wieder einzubauen.
- 3.10.3. Gemäß MUNV & LANUV (2023) ist der Mastfußbereich im Umkreis der geplanten WEA (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 m) so zu gestalten, dass für WEA-empfindliche Vogelarten oder Fledermäuse keine attraktiven Nahrungshabitate geschaffen werden:
- 3.10.3.1 Mastfußflächen und Kranstellplätze sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.
- 3.10.3.2 Es dürfen sich im o.g. Umkreis der WEA sowie auf den Kranstellflächen keine Mastfußbrachen, Gehölze, Teiche/Tümpel oder ähnliche potenzielle Nahrungshabitate entwickeln.
- 3.10.3.3 Nach Möglichkeit sind alle nicht geschotterten oder versiegelten Flächen bis an den Mastfuß heran der normalen landwirtschaftlichen Nutzung zu überlassen oder mit Bodendeckern zu bepflanzen.
- 3.10.3.4 In jedem Fall ist auf Kurzrasenvegetation, Brachen sowie auf zu mähendes Grünland zu verzichten.
- 3.10.4. Vorhandene Gehölze sind während der Bauarbeiten gemäß der DIN 18920: Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen und der RAS-LP 4 Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen, vor Beschädigungen zu bewahren. Es sind Schutzmaßnahmen gegen mechanische Schäden an oberirdischen Teilen und im Wurzelraum der Bäume zu ergreifen. Beeinträchtigungen und Verluste sind durch entsprechende Neupflanzungen zu kompensieren.
- 3.10.5. Bei Gehölzschnitten sind die gesetzlichen Vorgaben nach § 39 (5) des Bundesnaturschutzgesetzes sowie die ZTV Baumpflege zu beachten.
- 3.10.6. Um Irritationen von Tieren zu vermeiden, ist das Anbringen von durch Bewegungsmelder gesteuerte Beleuchtung der WEA-Eingänge zu unterlassen. Störenden Lichtblitzen ist durch Verwendung mittelreflektierender Farben, z.B. RAL 7035 (hellgrau)

und matter Glanzgrade bei der Farbbeschichtung vorzubeugen.

- 3.10.7. Für die aktive Bauphase ist hinsichtlich der arten- und umweltschutzrechtlichen Belange eine umweltfachliche Baubegleitung einzurichten. Diese nimmt folgende mögliche Aufgaben wahr:
- 3.10.7.1 Kontrolle von zu entfernenden Vegetationsbeständen außerhalb des Rodungszeitfensters
 - 3.10.7.2 Kontrolle von potenziellen Quartierstrukturen im Falle einer nachträglich eintretenden Betroffenheit baumhöhlentragender Gehölze
 - 3.10.7.3 Fachliche Unterstützung bei Funden geschützter Tierarten und Kommunikation mit den zuständigen Naturschutzbehörden
- 3.10.8. Um die im betroffenen Bereich lebenden Vögel nicht mehr als erforderlich zu stören, ist die WEA außerhalb der Brutzeit d.h. zwischen dem 15.08. und dem 01.04. eines jeden Jahres zu errichten.
- 3.10.8.1 Sollte der Baubeginn für das Fundament in die Brutzeit fallen, muss die Baufeldräumung vor dem 01.04. erfolgen, sodass es nicht zur Anlage von Brutplätzen kommt.
 - 3.10.8.2 Der Beginn von Baumaßnahmen ist auch im Zeitraum vom 01.04. bis 15.08. zulässig, wenn nachweislich keine Bruten von Vögeln betroffen sind. Dies ist im Rahmen der ökologischen Baubegleitung zu erfassen und der zuständigen Behörde nachzuweisen.
 - 3.10.8.3 Die Umsetzung der Bauzeitenregelung ist zu dokumentieren und der Genehmigungsbehörde unaufgefordert vorzulegen.
 - 3.10.8.4 Um sicherzustellen, dass sich keine Tiere ansiedeln, sind Vergrämungsmaßnahmen (Mahd, regelmäßige Kontrolle der Fläche) zulässig.
- 3.10.9. Zum Schutz von Rot- und Schwarzmilan sind die Windenergieanlagen im Falle der Grünlandmahd und Ernte von Feldfrüchten sowie des Pflügens zwischen dem 1. April und 31. August auf Flächen, die in weniger als 250 m Entfernung vom Mastfußmittelpunkt einer Windenergieanlage gelegen sind, vorübergehend abzuschalten.
- 3.10.9.1 Die Abschaltmaßnahmen erfolgen von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis mindestens 24 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang.
 - 3.10.9.2 Zwischen dem Betreiber der WEA und den Flächenbewirtschaftern müssen schriftlich Vereinbarungen getroffen werden, welche die Abschaltung bei den oben genannten Bewirtschaftungen garantieren.
 - 3.10.9.3 Anstelle eines von MULNV & LANUV (2017 und Entwurf in 2023) empfohlenen maßnahmenbezogenen Monitorings sind die Betriebs- und Abschaltzeiten über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen und mindestens ein Jahr lang aufzubewahren. Die beschriebenen Bewirtschaftungsereignisse sind in einer Schlagdatei zu dokumentieren. Beides ist der UNB auf Verlangen vorzulegen.
- 3.10.10. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände infolge eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos für Fledermäuse ist ab dem Beginn des Betriebs der WEA ein Standard-Abschaltzenario gemäß MKULNV (2017) vorzunehmen:

3.10.10.1 Die WEA ist vom 01.04. bis 31.10. eines jeden Betriebsjahres von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang bei Temperaturen $\geq 10^{\circ}\text{C}$ (Messungen in Gondelhöhe) und bei Windgeschwindigkeiten $\leq 6 \text{ m/s}$ (gemessen im 10-Minuten-Mittel) abzuschalten bis ggf. abweichende Abschaltzeiten durch die Ergebnisse eines Gondelmonitorings vorliegen und in Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde angewendet werden.

3.10.10.2 Das Gondelmonitoring entsprechend Ziffer 3.10.10.1 kann auf Veranlassung der Anlagenbetreibers über die Dauer von zwei Betriebsjahren durchgeführt werden, um die Abschaltzeiten betriebsfreundlich bzw. an die tatsächlich vorhandene Fledermausaktivität vor Ort anzupassen. Folgende Merkmale sind bei der Ermittlung zu beachten:

- Gondelmonitoring nach der Methodik von Brinkmann et al. (2011) und Behr et al. (2016, beide in MULNV & LANUV 2017).
- Das Gondelmonitoring hat während der ersten beiden Betriebsjahre jeweils mindestens vom 1. April bis 31. Oktober an der WEA-Gondel zu erfolgen.
- Bei Hinweisen, dass bereits vor dem 1. April und noch nach dem 31. Oktober Fledermäuse aktiv sind, ist der Erfassungszeitraum dementsprechend auszuweiten und in die spätere Berechnung miteinzubeziehen.
- Die Mikrofone müssen vor der Erfassung kalibriert werden und die Einstellungen in der Erfassungseinheit so vorgenommen werden, dass die Ergebnisse entsprechend der Vorgehensweise im RENEBAT-Forschungsvorhaben berechnet werden können (siehe Behr et al. 2016 in MULNV & LANUV 2017). Beispielsweise sind für den Batcorder der Firma EcoObs folgende Einstellungen vorzunehmen, damit die Ergebnisse verwendbar sind: Threshold -36 dB, Posttrigger 200 ms, Quality 20, Critical Frequency 16.
- Die Ermittlung der Abschaltalgorithmen erfolgt durch Berechnung mit der ProBat-Software. Dabei muss der Wert der getöteten Fledermäuse pro WEA und Jahr < 1 sein.
- Nach jedem vollendeten Gondelmonitoring-Jahr mitsamt Auswertung der Aufnahmen und Berechnung der Abschaltalgorithmen ist der Unteren Naturschutzbehörde bis zum 15. Februar des Folgejahres ein Ergebnisbericht vorzulegen.
- Im zweiten Betriebsjahr ist die WEA nach den errechneten Betriebsalgorithmen des ersten Gondelmonitoring-Jahres zu betreiben. Ab dem dritten Betriebsjahr und für den dauerhaften Betrieb ist die WEA nach den errechneten Betriebsalgorithmen aus beiden Gondelmonitoring-Jahren zu betreiben.
- In jedem Fall ist bei Inbetriebnahme der WEA, mit den Standard-Abschaltzeiten gemäß NRW-Leitfaden oder mit optimierten Abschaltzeiten gemäß den Ergebnissen des Gondelmonitorings, der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, in der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist.
- Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der UNB vorzulegen.
- Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit und elektrische Leistung im 10 min-Mittel erfasst werden. Sofern die Temperatur als Steuerungsparameter genutzt wird, ist auch diese zu registrieren und zu dokumentieren.

3.10.11. Als CEF-Maßnahme für die Feldlerche und den Kiebitz sind gemäß Landschaftspflegerischen Begleitplan für die Windenergieanlage So012 habitataufwertende

Maßnahmen im Umfang von 1,5 ha sowie für die Windenergieanlagen So009, So010 sowie So011 im Umfang von 5,5 ha umzusetzen.

3.10.12. Folgende Ankerflächen für die CEF-Maßnahmen sind für die insgesamt sechs Brutreviere der Feldlerche vor ihrer Umsetzung im Grundbuch zu sichern:

Nr 1: Flurstück 21 (Teilfläche ca. 14.862m² von 37.542m²), Flur 1

Gemarkung Epsingsen, Stadt Soest

Nr 2: Flurstück 22/1 (Teilfläche ca. 15.869m² vom 20.434m²), Flur 1,

Gemarkung Epsingsen, Stadt Soest

Nr 6: Flurstück 84 (Teilfläche ca. 32.418m² von 41.475m²), Flur 2,

Gemarkung Epsingsen, Stadt Soest

Die Herrichtung der CEF-Maßnahme hat vor Baubeginn zu erfolgen. Die Funktionserfüllung muss zum Zeitpunkt des Baubeginns gegeben sein, dabei sind folgende Merkmale umzusetzen:

3.10.12.1 Folgende Merkmale für die CEF-Maßnahme sind umzusetzen:

- zur Aufwertung der Ackerflächen als Bruthabitat sind Blüh- und Schutzstreifen durch Einsaat mit Regiosaatgut mit folgenden Merkmalen anzulegen:
- mehrjährig mit einer Aussaatstärke von maximal 10 kg/h ist anzuwenden.
- die Mindestgröße des Blühstreifens umfasst 1000 m² mit einer Mindestbreite von 10 m.
- der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist zu unterlassen.
- zusätzlich zum Blühstreifen sind mind. drei Lerchenfenster von je 20 m² pro Hektar innerhalb der Ackerfläche anzulegen.

3.10.12.2 Wenn von den Ankerflächen nach Ziffer 3.10.12 und den genannten Merkmalen nach Ziffer 3.10.12.1 abgewichen wird, ist der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Soest im Rahmen eines gutachterlichen Monitorings zum 01.01. eines jeden Jahres, in dem abgewichen werden soll, unaufgefordert ein Bericht über die Lage und den Zustand (Blühstreifen oder Brache) der Flächen vom Antragsteller vorzulegen.

3.10.12.3 Auf folgenden Flächen können die CEF-Maßnahmen in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Soest errichtet werden, alternativ einzubeziehende Flächen sind mit der UNB abzustimmen:

Nr 1: Flurstück 21 (Teilfläche ca. 14.862m² von 37.542m²), Flur 1

Gemarkung Epsingsen, Stadt Soest

Nr 2: Flurstück 22/1 (Teilfläche ca. 15.869m² vom 20.434m²), Flur 1,

Gemarkung Epsingsen, Stadt Soest

Nr 3: Flurstück 28 (Teilfläche ca. 59.134m² von 145.081m²), Flur 1,

Gemarkung Epsingsen, Stadt Soest

Nr 4: Flurstück 17 (Teilfläche ca. 7.546m² von 64.622m²), Flur 2,

Gemarkung Epsingsen, Stadt Soest

Nr 5: Flurstück 84 (Teilfläche ca. 59.804m² von 81.417m²), Flur 2,

Gemarkung Epsingsen, Stadt Soest

Nr 6: Flurstück 84 (Teilfläche ca. 32.418m² von 41.475m²), Flur 2,

Gemarkung Epsingsen, Stadt Soest

Nr 7: Flurstück 101/27 (Teilfläche ca. 49.845m² von 59.984m²), Flur 3,

Gemarkung Röllingsen, Stadt Soest
Nr 8: Flurstück 2 (Teilfläche ca. 22.817m² von 27.569m²), Flur 2,
Gemarkung Röllingsen, Stadt Soest
Nr 9: Flurstück 29 (Teilfläche ca. 46.040m² von 53.750m²), Flur 3,
Gemarkung Röllingsen, Stadt Soest
Nr 10: Flurstück 30 (Teilfläche ca. 26.705m² von 30.601m²), Flur 3,
Gemarkung Röllingsen, Stadt Soest

3.10.13. Für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist gemäß Berechnung des LBP insgesamt für die WEA So012 ein Ersatzgeld in Höhe von 26.432,24 € vor Baubeginn auf das Konto der Kreiskasse Soest, IBAN: DE05 4145 0075 0003 0000 23, BIC: WELADED1SOS unter dem Kassenzusatz 1235.0000155 und dem Verwendungszweck „Ersatzgeld Windenergieanlage Soest Ampen Meiningsen“ zu überweisen.

3.10.14. Zur Kompensation des Eingriffs ist auf den Flurstücken 21 und 22, Flur 2, Gemarkung Epsingsen, Stadt Soest auf einer Fläche von 1.163 m² eine Streuobstwiese mit folgenden Merkmalen anzulegen. Das Grünland ist extensiv zu nutzen:

- Pflanzschema: Pflanzabstand = mindestens 10 m, pro 200 m² ein Baum
- Pflanzqualität: Hochstämme, Stammhöhe mind. 180 cm, 2 x verpflanzt mit Ballen, Stammumfang mind. 10 - 12 cm, Lokale Sorten
- Pflegemaßnahmen und Pflegeintervalle, Bewirtschaftungsauflagen (Obstbäume):
Die Anpflanzungen sind spätestens in der auf die Fertigstellung der Baumaßnahme folgenden Pflanzperiode durchzuführen und auf Dauer zu erhalten. Die Obstbäume sind fachgerecht zu pflegen. In den ersten Jahren (2. bis 10. Standjahr) ist ca. alle zwei Jahre ein Erziehungsschnitt der Bäume zum Aufbau eines tragfähigen Kronengerüsts vorzunehmen. Für Obstgehölze ab 10 Jahre ist mindestens alle fünf Jahre ein fachgerechter Pflege- oder Verjüngungsschnitt mit Nachbehandlung im Folgejahr (Entfernung der Wasserschosse) vorzunehmen, um das Vergreisen des Kronengerüsts zu verhindern und eine ausreichende Durchlüftung der Krone (Verminderung von Pilzbefall) zu gewährleisten. Wunden und Astbrüche sind fachgerecht zu versorgen. Die Bäume sind vor Verbiss zu schützen und mit einer Baumverankerung (Baumpfahl) zu sichern. Verluste sind durch entsprechende Neupflanzungen zu kompensieren
- Pflegemaßnahmen und Pflegeintervalle, Bewirtschaftungsauflagen (Grünland):
Einsaat mit einer Regiosaatgutmischung, Verzicht auf Düngung, Pflanzenschutzmittel und Bodenbearbeitung, 1-2-malige Mahd mit Abtransport des Mahdgutes ab 15. Juni, Die extensive Nutzung ist vom Eingriffsverursacher oder dessen Rechtsnachfolger spätestens in der auf die Fertigstellung der Baumaßnahme folgenden Pflanzperiode durchzuführen, auf Dauer zu erhalten und rechtlich zu sichern.

Hinweise:

3.10.15. Es wird darauf hingewiesen, dass landwirtschaftliche Flächen, auf denen Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen stattfinden, nicht im Rahmen des Vertragsnaturschutzes, Agrarumweltmaßnahmen o.ä. förderfähig sind. Bei Nichteinhaltung ist mit Sanktionen in Form von Fördermittelkürzungen zu rechnen.

3.11. Nebenbestimmungen zum Bodenschutz und Abfallrecht

- 3.11.1. Vor Baubeginn sind auf Grundlage des in Ziffer 3.1.3 geforderten Bodengutachtens die Entsorgung, Lagerung und der Einbau der Böden mit dem Kreis Soest, Abteilung Umwelt, Sachgebiet Bodenschutz bodenschutz@kreis-soest.de abzustimmen.
- 3.11.2. Die im Zuge der Baumaßnahmen (Errichtung) anfallenden Abfälle sind vorrangig einer Verwertung zuzuführen. Abfälle, die **nicht verwertet werden**, sind auf dafür zugelassenen Entsorgungsanlagen der ESG Soest im Kreisgebiet Soest zu beseitigen.
- 3.11.3. Falls Boden (Oberboden und Tiefenboden) bewegt wird und nicht an Ort und Stelle wieder eingebaut werden kann, ist er vorrangig einer anderweitigen Verwertung zuzuführen.
- 3.11.4. Bei einer Bodenverwertung über 400 m² Fläche, z. B. auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, ist eine eigenständige Baugenehmigung erforderlich (Antrag beim Sachgebiet Abfallwirtschaft des Kreises Soest).
- 3.11.5. Bei Verwendung von Recyclingmaterial, z. B. als Unterbau bei der Erstellung der Anfahrwege zu der WEA oder der Kranaufstellfläche, ist **vor** dem Einbau bei dem Sachgebiet Wasserwirtschaft des Kreises Soest nachzufragen, ob ein Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis erforderlich ist.
- 3.11.6. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass nach dauerhafter Aufgabe der WEA das Befestigungsmaterial für die Zuwegungsflächen und Kranaufstellflächen (evtl. ist RC – Material verwandt worden) wieder **entfernt** und **wiederverwendet** / **wiederverwertet** wird. Der Nachweis ist zu dokumentieren.
- 3.11.7. Für Bodenmassen, die auf eine Bodendeponie verbracht werden oder das Gelände zu anderen Verwertungsmaßnahmen verlassen, ist dem Sachgebiet Abfallwirtschaft des Kreises Soest der Verbleib nachzuweisen. Dies gilt ab einer Menge von 100 m³.

3.12. Nebenbestimmungen zum Denkmalschutz (Bodendenkmäler)

- 3.12.1. Innerhalb des Planungsgebietes wird aufgrund von zahlreichen bereits bekannten archäologischen Fundstellen ein Vorhandensein von Bodendenkmälern vermutet. Daher ist es nötig, dass im Vorfeld der Baumaßnahme Prospektionsschnitte zur Untersuchung der archäologischen Substanz im Planungsgebiet mit Bodeneingriff durchgeführt werden. Dazu setzen sie sich bitte frühzeitig mit der Stadtarchäologie Soest (Tel.: 02921 103 1250, j.ricken@soest.de), der Unteren Denkmalbehörde (Tel.: 02921 103 3411) in Verbindung. Nur dann kann eine ungeplante Verzögerung der Baumaßnahmen verhindert werden. Erst nach der Prospektion durch die Archäologie kann entschieden werden, wie mit den potentiellen Bodendenkmälern umgegangen wird. Die Kosten für die archäologischen Untersuchungen müssen nach dem DSchG NW § 27 Abs. 1 vom sog. „Verursacher“ getragen werden.

3.12.2. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Diese Bodendenkmäler sind unverzüglich der Stadtarchäologie Soest (Tel.: 02921 103 1250, j.ricken@soest.de), der Unteren Denkmalbehörde (Tel.: 02921 103 3411) und/oder der LWL- Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761 - 93750), unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).

3.13. Nebenbestimmungen zur Flugsicherung

3.13.1. Eine Tageskennzeichnung für die Windenergieanlage So012 ist erforderlich, daher sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge a) außen beginnend 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder b) außen beginnend mit 6 m rot - 6 m weiß oder grau - 6 m rot zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

3.13.2. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WEA ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem 2 m hohen orange/ roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

3.13.3. Der Mast ist mit einem 3 m hohem Farbring in orange/ rot, beginnend in 40 m über Grund/ Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

3.13.4. Am geplanten Standort der WEA können abhängig von der Hindernissituation ergänzend auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20 000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) gefordert werden, wenn dieses für die sichere Durchführung des Luftverkehrs als notwendig erachtet wird. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um

mehr als 50 m überragt werden.

- 3.13.5. Die Nachtkennzeichnung von WEA'en mit einer maximalen Höhe von 315 m ü. Grund/ Wasser erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES.
- 3.13.6. In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuereungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/ Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuereungsebene um bis zu 5 m nach oben/ unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.
- 3.13.7. Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gem. der AVV, Nr. 3.9.
- 3.13.8. Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6, insbes. Standort- und Baumusterprüfung) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen. Dieses ist der Bezirksregierung Münster, Flugsicherung anzuzeigen. Da sich der Standort aller Anlagen außerhalb des kontrollierten Luftraums befindet, bestehen aus zivilen und militärischen flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer BNK.
- 3.13.9. Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung zu sehen ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständierungen - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden
- 3.13.10. Die Blinkfolge der Feuer auf WEA'en ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gem. UTC mit einer zulässigen NullPunkte- Verschiebung von +/- 50 ms zu starten.

4. Hinweise

- I. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG **nicht** von der Genehmigung eingeschlossen sind.
- II. Die Genehmigung erlischt, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.
- III. Die ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umwelt-relevanten Ereignissen beim Betrieb von zu überwachenden Anlagen im Zuständigkeitsbereich der Kreisverwaltung Soest - Umwelt-Schadensanzeigeverordnung - vom 21.02.1995 ist zu beachten
- IV. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Genehmigungsbehörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 BImSchG).
- V. Jede **wesentliche** Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage bedarf der erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein **können**.
Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).
- VI. Die Vorschriften der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung - (BauO NRW) vom 21.07.2018 in der zurzeit geltenden Fassung mit den geltenden Durchführungsverordnungen und Satzungen sind zu beachten.
- VII. Der Betreiber der Anlage oder die im Rahmen der Geschäftsbefugnis **dafür verantwortliche Person** hat der zuständigen Überwachungsbehörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienen-den Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52 a Abs. 2 BImSchG).
- VIII. Die Errichtung / Änderung der Anlage und der Betrieb der (geänderten) Anlage sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften, der Technischen Baubestimmungen, der VDE-Vorschriften, der DIN-Normen, der Unfallverhütungs-vorschriften und der sonstigen Regeln der Technik durchzuführen.
- IX. Wird eine genehmigungsbedürftige Anlage nach ihrer Errichtung oder wesentlichen Änderung in Betrieb genommen, haben die Unteren Immissionsschutzbehörden sich in der Regel davon zu überzeugen, dass die Lage, Beschaffenheit und Betriebsweise der Anlage der Genehmigung entsprechen und alle Anforderungen der Genehmigung einschließlich deren Nebenbestimmungen eingehalten sind. Eine Überwachung erfolgt nach den einschlägigen Vorschriften, sie sind auch in den vorgenannten Nebenbestimmungen aufgeführt.
Zu beachten ist, dass mit Abschluss des Genehmigungsverfahrens die Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG endet. Eine Überwachung der fachgesetzlichen Anforderungen und die Einhaltung der fachgesetzlichen Nebenbestimmungen außerhalb des Immissionsschutzrechts erfolgt durch die jeweiligen zuständigen Fachbehörden.

5. Gründe

5.1. Sachverhalt

Die Firma Wind-Sonne-Biogas, vertr. Durch Dipl.-Ing. Andreas Düser, Planung-Beratung-Betrieb von Erneuerbaren Energien, Starenweg 48, 59469 Ense beantragte mit Schreiben vom 27.09.2023 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (So012) in der Stadt Soest, Gemarkung Meiningsen, Flur 1, Flurstücke 108 in den Grenzen, die sich aus der vorliegenden Lageplan, Maßstab 1:2000 ergeben.
Das Aktenzeichen lautet 20230683.

Arbeitsstättennummer (Ast.)	Hersteller Anlagentyp	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Flurstück
					Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)			
0019305	Enercon E-138 EP3 E3	4.260	130,64	138,25	So 012	433.211 5.702.593	Meiningsen	1	108

Die Gesamthöhe der Anlage des Typs ENERCON E-138 EP 3 E3 beträgt 199,76 m.

5.2. Genehmigungsverfahren

5.2.1. Einordnung gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV

Die Anlage erfüllt die Voraussetzung der Nr. 1.6.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV. Als Kriterien sind im vorliegenden Vorhaben die Errichtung und der Betrieb der drei weiteren WEA So009, Gemarkung Epsingsen, Flur 1, Flurstück 7, So010, Gemarkung Epsingsen, Flur 1, Flurstück 7 sowie So011, Gemarkung Epsingsen, Flur 1, Flurstück 20 zu nennen.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach § 10 BImSchG in Verbindung mit § 19 BImSchG ohne Öffentlichkeitsbeteiligung unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durchgeführt (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV).

Für das Genehmigungsverfahren ist die Kreisverwaltung Soest als Untere Umweltschutzbehörde zuständig (§ 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz - ZustVU).

5.2.2. Einordnung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)

Bei dem geplanten Vorhaben zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage mit 3 weiteren vom Antragsteller beantragten Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 m handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 1.6.3 der Anlage 1 des UVPG - Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - für welche gemäß Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG die Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls (S-Vorhaben) besteht. Die Durchführung sowie das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, wurden im Amtsblatt für den Kreis Soest Nr. 19 am 17. November 2023 veröffentlicht.

5.2.3. Behördenbeteiligung

Gemäß § 11 der 9. BImSchV, § 7 UVPG wurden die Antragsunterlagen u.a. den nachstehenden Fachbehörden zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt:

- Stadt Soest
- Gemeinde Ense
- Stadt Werl
- Bezirksregierung Arnsberg Regionalplanung
- Bezirksregierung Arnsberg Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
- Bezirksregierung Arnsberg Bergbau und Energie NRW
- Bezirksregierung Arnsberg Arbeitsschutz
- Bezirksregierung Münster zivile Luftfahrtbehörde/Flugsicherung
- BAIUDBw – militärische Luftfahrtbehörde Bundeswehr Referat Infra I 3
- Bundesnetzagentur Richtfunk Referat 226
- Vodafone Richtfunk
- Telekom Richtfunk
- Ericsson Richtfunk
- Deutscher Wetterdienst
- Geologischer Dienst NRW, Krefeld
- Landesbetrieb zentrale polizeiliche Dienste
- Bundespolizei Luftfahrt
- Landesbetrieb Straßen NRW
- Fernstraßenbundesamt
- Autobahn GmbH des Bundes
- LWL Archäologie (Olpe)
- LWL Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen (Münster)
- Naturschutzverbände NRW, Oberhausen
- Landwirtschaftskammer NRW, Haus Düsse
- Westnetz
- Thyssengas

- Kreis Soest:
 - FB 53 05 Gesundheitsschutz
 - Brandschutzdienststelle
 - FB 66 Straßenwesen
 - FB 70 01 Wasserwirtschaft
 - FB 70 02 Natur- und Landschaftsschutz
 - FB 70 03 Abfallwirtschaft
 - FB 70 04 Bodenschutz

Diese Stellen haben die Unterlagen geprüft und Vorschläge für verschiedene Nebenbestimmungen und Hinweise für den Bescheid formuliert, welche unter dem jeweiligen Belang (Schutzgut) erläutert werden.

5.2.4. Private Einwendungen

Vor Einreichung der Antragsunterlagen wurde bei der Stadt Soest ein Verfahren für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 18 „Windenergie Ampen/Epsingsen“ sowie 19 „Windenergie Meiningsen“ beantragt, welches während des laufenden Verfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz ruhend gestellt worden ist.

Am 19.01.2024 ging eine Einwendung beim Kreis Soest ein, welche sich mit Themen aus dem Bereich Natur- und Landschaftsschutz auseinandersetzt. Diese Einwendung wurde am 26.01.2024 ebenfalls von der Stadt Soest, Abteilung Stadtentwicklung und Bauordnung, AG Stadtplanung per E-Mail übersendet. Daraufhin wurde die Untere Naturschutzbehörde mit Bitte um Stellungnahme zu der Einwendung beteiligt.

Am 20.02.2024 übersendete die Stadt Soest, Abteilung Stadtentwicklung und Bauordnung, AG Stadtplanung eingegangene Anregungen der Bürger zu den mittlerweile ruhend gestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplänen, welche im Verfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz berücksichtigt wurden. Die am 19.01.2024 eingegangene Einwendung wurde auch hier aufgeführt. Diese Anregungen der Bürger finden unter dem jeweiligen Schutzgut Beachtung in der Begründung.

5.2.5. Veröffentlichung der Genehmigung

Diese Entscheidung wird nach Erteilung des Bescheides auf Antrag des Antragstellers bekannt gegeben und im Amtsblatt für den Kreis Soest am 17.05.2024 und auf der Internetseite des Kreises Soest veröffentlicht.

5.3.FFH-Verträglichkeitsvorprüfung (Stufe I. Screening)

Das Planvorhaben liegt im Außenbereich südwestlich des Stadtgebietes Soest und befindet sich in etwa 1.000 m Entfernung zum Vogelschutzgebiet (VSG) „Hellwegbörde“ (DE-4415-401).

Aufgrund der Nähe der geplanten WEA zum VSG wurde eine FFH- Vorprüfung (FFH-VP) durchgeführt. Die Prüfung enthält alle notwendigen Informationen und legt nachvollziehbar dar, dass aufgrund der Lage der WEA und ihrer Entfernung von immerhin rund 1 km zum VSG eine Beeinträchtigung der Schutzzwecke durch eine Einwirkung von außen offensichtlich ausgeschlossen sind.

5.4. Standortbeschreibung

Das Projektgebiet befindet sich im Kreis Soest, Regierungsbezirk Arnsberg, in Nordrhein- Westfalen, in der Stadt Soest (Gemarkung Meiningsen Flur 1 und Flur 108). Die naturräumliche Zuordnung entspricht der Hellwegbörde, Großlandschaft: Westfälische Bucht. Der Raum ist geprägt durch landwirtschaftlich genutzte Flächen und Verkehrswege. Südlich liegt die Autobahn 44.

5.5.Nicht umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen

5.5.1. Bauplanungsrecht

Die Windenergieanlage So012 (Gemarkung Meiningsen, Flur 1, Flurstücke 108.) liegt laut Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Soest in einer Fläche für die Landwirtschaft im Außenbereich. Die Erschließung der Grundstücke ist gesichert. Das gemeindliche Einvernehmen der Stadt Soest wurde am 20.12.2023 erteilt.

5.5.2. Bauordnungsrecht

Die im Verfahren beteiligte zuständige Bauaufsichtsbehörde hat mit der Stellungnahme vom 20.12.2023, überarbeitet am 07.02.2024, keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die

bauplanungsrechtliche Grundlage wurde nach § 35 BauGB festgestellt. Die Baugenehmigung wird nach § 13 BImSchG mit in die Genehmigung ein konzentriert.

Rückbauverpflichtung

Die Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB wird durch eine Bankbürgschaft gesichert. Im Rahmen der Ermessensabwägung wird die Bankbürgschaft als Mittel zur Sicherung der Rückbauverpflichtung gewählt, da im Sinne des Schutzes des Außenbereichs ein hohes öffentliches Interesse besteht, dass im Fall der Stilllegung ausreichende finanzielle Mittel für den Rückbau der Anlagen zur Verfügung stehen.

Für die Sicherung der Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB ist eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank oder öffentlichen Sparkasse beizubringen. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an den Bürgermeister der Stadt Soest (AG Bauordnung) zahlt und auf die Einrede der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorausklage verzichtet (§§ 770, 771 BGB).

In einer Bedingung im Bescheid wird entsprechend Nr. 5.2.2.4 des Windenergie-Erlasses NRW 2018 6,5 % der Gesamtinvestitionssumme als Sicherheitsleistung festgelegt und wird wie folgt festgesetzt:

WEA So012 = 146.120,00

(6,5% der Gesamtinvestitionskosten von 2.248.000,00,- € inkl. 19 % MwSt.),

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Bankbürgschaft der Stadt Soest (Bauordnungsamt) vorliegt und die Annahme schriftlich bestätigt wurde.

Entscheidung über die Einwendungen zum Themenschwerpunkt Rückbauverpflichtung

„Ungeklärt ist die Haftung bei ...Insolvenz des Betreibers...“

Durch die Bankbürgschaft / Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank oder öffentlichen Sparkasse wird die gesetzliche Sicherung der Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB erfüllt. Die Sicherheitsleistung wurde durch die Bauaufsicht der Stadt Soest geprüft und als Nebenbestimmung festgesetzt. Die Bemessungsgrundlage wird im Abstand von 5 Jahren auf den aktuellen Kostensatz überprüft, um mögliche Preis- und Kostensteigerungen regelmäßig zu berücksichtigen. Die gesetzlichen Vorgaben (Betreiberpflichten) des BImSchG / BauGB verlangen einen vollständigen Rückbau inkl. Fundamente der Windenergieanlagen und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks. Schädliche Umweltauswirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Einwender und die Allgemeinheit sind somit nicht zu befürchten.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Optisch bedrängende Wirkung

Die optisch bedrängende Wirkung von WEA ist in der Regel nicht gegeben, wenn der Abstand der WEA (Mitte Mastfuß) zur zulässigen Wohnnutzung mindestens der zweifachen Höhe der WEA entspricht (vgl. § 249 Abs. 10 BauGB). Der Abstand zwischen der beantragten Windenergieanlage zum nächstgelegenen Immissionsaufpunkt beträgt > 500 m, sodass keine optisch bedrängende Wirkung zu besorgen ist.

Die Prüfung ergab, dass an den relevanten Immissionspunkten nicht mit einer optisch bedrängenden Wirkung zu rechnen ist.

Es befinden sich keine wesentlichen Immissionsorte innerhalb des 3-fachen Gesamthöhenabstandes (599,28 m).

Entscheidung über die Einwendungen zum Themenschwerpunkt optisch bedrängende Wirkung:

„Es entsteht eine sehr bedrängende Wirkung, zumal die WEA in Ende und Möhnesee stehenden und noch geplanten Windenergieanlagen z.T. über 200m hoch sind.“

„Mehr „erdrückende“ Wirkung der WEA zu meinem Haus geht nicht!!“

Die Einwendungsgründe wurden im Rahmen der Antragsunterlagen, Stellungnahmen durch Fachbehörden und eigene Ermittlungen bewertet. Da der Abstand zum nächsten Wohnhaus und den Windenergieanlagen So009, So010, So011, So012 mindestens 599,28m, dreifache Gesamthöhe der geplanten Anlage, beträgt und somit das mehr als das Mindestkriterium nach BauGB, d.h. das Zweifache der Gesamtanlagenhöhe deutlich eingehalten wird, ist nach den baurechtlichen Grundsatz des Rücksichtnahmegebots und der gültigen Rechtsprechung keine optisch bedrängende Wirkung vorhanden.

Die Einwände werden daher zurückgewiesen.

Standsicherheit

Der Nachweis der bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die Standsicherheit erfolgte auf Basis eines Gutachtens zur Standorteignung vom 16.09.2022, Bericht-Nr.: I17-SE-2022-334, Büro I17 Wind GmbH & Co.KG und Dokumentationen des Anlagenherstellers zur Typenprüfung.

Im Rahmen des Bescheids wurde als Bedingungen aufgenommen, dass vor Baubeginn eine vollständige Typenprüfung über die Standsicherheit oder eine geprüfte Einzelstatik einschließlich der gutachterlichen Stellungnahmen (Lastgutachten, Sicherheitsgutachten, Rotorblattgutachten, Maschinengutachten, elektronische Komponenten- und Blitzschutzgutachten) und ein Baugrundgutachten vorzulegen ist.

Durch regelmäßige Wartung und Prüfung durch Sachverständige u. a. nach den DiBt-Richtlinien wird die Standsicherheit während der Betriebsphase dauerhaft gesichert.

Nach Ziffer 5.2.3.4 des Windenergie-Erlasses NRW 2018 können bei Unterschreitungen der Abstände vom fünf- bzw. achtfachen Rotordurchmesser (hier: $5 \times 138,25 \text{ m} = 691,25 \text{ m}$ – bzw. $8 \times 138,25 \text{ m} = 1.106,00 \text{ m}$) nach Abschnitt 6.3.3 der aktuellen Richtlinie für Windenergieanlagen standsicherheitsrelevante Auswirkungen in Betracht kommen. Bei Unterschreitungen sind mittels gutachterlicher Stellungnahme nachzuweisen, dass Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht bestehen.

Die Prüfung ergab, dass dieser Abstand des 8-fachen Rotordurchmessers zu nächsten Windenergieanlagen durch die geplante Windenergieanlage in keinem Fall unterschritten wird.

Des Weiteren ist im Genehmigungsverfahren der Geologische Dienst NRW beteiligt worden, der mit seiner Stellungnahme vom 23.11.2023 keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert hat, aber Hinweise zu dem Baugrundgutachten gegeben hat, welche ein der entsprechenden Nebenbestimmung zu finden sind.

Brandschutz und Anlagenhavarien

Windenergieanlagen müssen so beschaffen sein, dass der Entstehung eines Brandes der Anlage und der Brandweiterleitung auf die Umgebung (Gebäude, bauliche Anlagen) vorgebeugt wird. Dies wird in der Regel durch Wahrung der im Windenergie-Erlasses NRW 2018 aufgeführten Abstandsregelungen erreicht.

Zur Bewertung des Brandschutzes wurde ein anlagenspezifisches Brandschutzkonzept des Sachverständigenbüros Monika Tegmeier, Bericht-Nr. BV-NR. E-138EP3/E3/131/HAST Index C vom 31.03.2023 vorgelegt.

Das Brandschutzkonzept ist Teil dieses Bescheides und wurde von der zuständigen Behörde (Untere Bauaufsicht und Brandschutzdienststelle) geprüft. Die Brandschutzdienststelle der Kreisverwaltung Soest kommt mit der Stellungnahme vom 02.11.2023 zusammenfassend zu der Entscheidung, dass keine Bedenken gegen das Vorhaben Standort bestehen.

Entscheidung über die Einwendungen zum Themenschwerpunkt Anlagenhavarien

„Wie wird bei entsprechenden Wetterverhältnissen sichergestellt, dass niemand durch herunterfallende Teile Schaden nimmt?“

„Zusätzlich zu einer bereits bestehenden hohen Schadstoffbelastung durch Feinstaub lt. VDH-Umweltbericht Top 6, Seite 1 verursachen GFK- bzw. CFK Mikropartikelemissionen, die sich als Folge wetterbedingter Erosion an den Rotorblättern einstellen...“

Da Windenergieanlagen durch Sachverständige nach der Richtlinie des DIBt in regelmäßigen Abständen nach dem Stand der Technik überprüft werden müssen, sind schädliche Umweltauswirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Einwender und die Allgemeinheit nicht zu befürchten sind. Die Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG, insbesondere die Betreiberpflichten verlangen nicht, dass jedes denkbare Risiko der Herbeiführung von schädlichen Umwelteinwirkungen ausgeschlossen wird. Risiken, die als solches erkannt sind, müssen mit hinreichender, dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Werden die gesetzlichen bau- und brandschutztechnischen Bestimmungen bei der Errichtung, Ausrüstung und die regelmäßige Wartung durch Sachverständigenprüfungen umgesetzt, wird von einem ausreichenden Gefahrenschutz ausgegangen.

Glasfaser- bzw. kohlefaserverstärkter Kunststoff (GfK bzw. CFK, auch Carbon genannt) sind sowohl in der Industrie als auch im privaten Bereich und Freizeitbereich ubiquitär eingesetzte Werkstoffe. Ihr Einsatz bei Windenergieanlagen stellt also kein außergewöhnliches, allein windenergiespezifisches Merkmal dar.

Die Einwände werden daher zurückgewiesen.

Eiswurf

Bauliche Anlagen sind nach § 3 Abs. 1 Landesbauordnung (BauO NRW) so zu errichten und zu betreiben, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden. Von Windenergieanlagen können solche allgemeinen Gefahren in Form von Eiswurf ausgehen. Bei Windenergieanlagen sind deshalb ggf. Maßnahmen gegen Eiswurf erforderlich.

Durch Nebenbestimmungen wird daher festgeschrieben, dass die Windenergieanlage entsprechend den Antragsunterlagen mit einem auf Funktionalität und Zuverlässigkeit geprüften Eisansatzerkennungssystem, einer Blattheizung und einer Blitzschutzanlage auszustatten ist. Bei Eisansatz muss die Windenergieanlage automatisch abschalten und in Ruhestellung gehalten werden. Dabei ist die Anlage so zu steuern, dass der Rotor nicht über eine Verkehrsfläche ragt und die Rotorblätter den größtmöglichen Abstand zur Bundesautobahn 44 einhalten. Ein Wiederanlaufen der Windenergieanlage ist nur vor Ort und nicht durch die Fernwartung möglich und erst wenn das Eisansatzerkennungssystem keinen kritischen Eisansatz mehr registriert. Der Hersteller hat die Wirksamkeit dieser Einrichtungen vor Inbetriebnahme der Anlagen schriftlich zu bestätigen.

Entscheidung über die Einwendungen zum Themenschwerpunkt Eiswurf

„Im Winter entsteht zusätzlich Gefährdungspotenzial durch Eiswurf.“

Durch Nebenbestimmungen werden zum einen die Eisansatzerkennungsanlage und Blattheizung, sowie weitere Maßnahmen, die bei festgestelltem Eisansatz unverzüglich durchzuführen sind, festgeschrieben. Nach der Eiserkennung erfolgt eine Ausrichtung des Rotors parallel zur Bundesautobahn 44, um einen größtmöglichen Abstand zu erhalten. Zusätzlich werden Warnschilder im direkten Gefahrenbereich dauerhaft aufgestellt, um auf die Gefahr durch Eisabwurf hinzuweisen. Werden die bautechnischen Bestimmungen (DIBt-RL) bei der Errichtung, Ausrüstung und die regelmäßige Wartung durch Sachverständigenprüfungen umgesetzt, sind schädliche Umweltauswirkungen und sonstige Gefahren für die Einwender und die Allgemeinheit nicht zu befürchten.

Die Einwände werden daher zurückgewiesen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Bei ordnungsgemäßer Wartung und Prüfung durch Sachverständige (DIBt-Richtlinie) kann davon ausgegangen werden, dass negative Effekte auf die Schutzgüter mit hinreichender, dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können. Durch die festgesetzten Nebenbestimmungen wird das Restrisiko auf ein minimal mögliches Risiko reduziert.

5.5.3. Sonstige Belange

Folgende weitere Fachbehörden haben zu den nicht umweltbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert:

- Stadt Werl, Stellungnahme vom 14.11.2023
- Gemeinde Möhnesee, Stellungnahme vom 14.11.2023
- Gemeinde Ense, Stellungnahme vom 14.12.2023
- Deutsche Telekom Richtfunk, Stellungnahme vom 19.05.2022
- Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW, Stellungnahme vom 30.10.2023
- Landwirtschaftskammer, Stellungnahme vom 14.11.2023
- Landesbüro der Naturschutzverbände, ABU
- Bundespolizei- Fliegergruppe, Stellungnahme vom 17.11.2023
- Westnetz GmbH, Stellungnahme vom 20.06.2022
- Thyssengas, Stellungnahme vom 25.10.2023
- Deutscher Wetterdienst, Stellungnahme vom 15.11.2023
- Betreiber von Richtfunkstrecken: Telefonica, Stellungnahme vom 12.02.2024
- Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 33 Ländliche Entwicklung, Bodenordnung, Stellungnahme vom 06.11.2023
- Bezirksregierung Arnsberg – Dez. 65 Bergbau und Energie in NRW, Stellungnahme vom 08.11.2023
- Kreis Soest, Ärztlicher Dienst, Stellungnahme vom 03.11.2023
- Landesbetrieb Straßen NRW, Stellungnahme vom 02.11.2023
- Fernstraßenbundesamt, Stellungnahme vom 22.01.2024

Folgende Fachbehörden haben zu den nicht umweltbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen unter Einhaltung gewisser Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert:

- Stadt Soest, Stellungnahme vom 20.12.2023
- Kreis Soest, Brandschutzdienststelle, Stellungnahme vom 02.11.2023 und 26.01.2024
- Kreis Soest, Straßenwesen, Stellungnahme vom 08.11.2023
- Bezirksregierung Arnsberg, Bergbau und Energie in NRW, Stellungnahme vom 08.11.2023
- Bezirksregierung Münster, Flugsicherung, Stellungnahme vom 07.11.2023
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Stellungnahme vom 26.10.2023
- Bezirksregierung Arnsberg - Dez. 55 Arbeitsschutz, Stellungnahme vom 27.11.2023
- LWL- Archäologie für Westfalen Olpe, Stellungnahme vom 26.10.2023
- Geologischer Dienst NRW, Stellungname vom 23.11.2023
- Bezirksregierung Arnsberg, - Dez. 32 Regionalplanung, Stellungnahme vom 03.04.2024

Folgende weitere Fachbehörden haben zu den nicht umweltbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen keine Stellungnahme abgegeben:

- BUND Kreisgruppe Soest
- Gemeinde Welver

Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)

Aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen besteht gegen die Errichtung der Windkraftanlage mit einer max. Höhe von ca. 541,00 m ü. NN, ca. 180,00 m ü. G. keine Einwendungen, wenn eine Tages- und Nacht Kennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV; NfL 1-2051-20 vom 24.09.2020) angebracht und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis veranlasst wird (vgl. Nebenbestimmungen Nr. 3.13).

5.6. Umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen

Die in den folgenden Abhandlungen aufgeführten Verwaltungsvorschriften, insbesondere die TA-Lärm und TA-Luft, stellen aufgrund ihrer normkonkretisierenden Wirkung den für die Genehmigungsbehörde rechtlich bindenden Prüfungsrahmen dar. Gleichbedeutend wird den im folgenden aufgeführten Erlassen und Leitfäden / Richtlinien, als sogenannte antizipierte Sachverständigen-gutachten von hoher Qualität, im Rahmen der Einschätzungsprärogative einen verbindlichen Charakter für die Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen zugrunde gelegt. Diese Rechtsätze spiegeln die allgemein anerkannte Regel der Technik wieder.

Die Berechnungsmethoden für die Immissionsprognose (Staub, Erschütterungen) wurden nach dem allgemein anerkannten Stand der Technik durchgeführt.

5.6.1. Schallimmissionen

Das zumutbare Maß für Geräuschimmissionen wird durch die Immissionsrichtwerte in der Verwaltungsvorschrift TA-Lärm vorgegeben bzw. begrenzt. Bei Einhaltung dieser Richtwerte ist nicht von negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit auszugehen.

Zusammenfassung

Das geplante Vorhaben verursacht Lärm, welcher nach den Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) ermittelt und bewertet werden muss. Hierzu wurde ein schalltechnischer Bericht (I17-SCH-2022-144Rev.02 mit Datum vom 18.01.2023) durch das Büro I17-Wind GmbH & Co. KG (Robert-Koch-Straße 29, 25813 Husum) vorgelegt.

In der Umgebung des geplanten Standortes sind zudem durch den Antragsteller drei weitere Windkraftanlagen vom Typ Enercon E-138 EP3 E3 (So009, So010, So011) geplant.

Hinsichtlich weiterer zu berücksichtigender Vorbelastung durch Windenergieanlagen wurde in dem schalltechnischen Bericht durch das Büro I17-Wind GmbH & Co. KG insgesamt 49 weitere Windenergieanlagen im Kreisgebiet Soest berücksichtigt.

Im Rahmen der Ermittlung der gewerblichen Vorbelastung wurden die westlich von Soest gelegene Biogasanlage sowie das Lohnunternehmen in Ampen berücksichtigt.

Relevante Immissionsorte:

Für die Beurteilung der Schallimmissionen an der Immissionsorten wurde der niedrigere Immissionsrichtwert für den Nachtzeitraum (22-6 Uhr) herangezogen.

Nr.	Bezeichnung	IRW [dB(A)]		
		Werktag 6h-22h	Sonntag 6h-22h	Nacht 22h-6h
IO1	Werler Landstr. 75, Soest OT Ampen	60	60	45
IO2	Hildebrandweg 17, Soest	55	55	40
IO3	Zur Französischen Kapelle 58, Soest	55	55	40
IO4	Rothertweg 4, Soest	55	55	40

IO5	Meiningser Weg 95, Soest	60	60	45
IO6	Deiringser Weg 102, Soest	60	60	45
IO7	An der Schlenke 1a, Soest OT Deiringsen	55	55	40
IO8	Am Kuhfuß 23, Soest OT Deiringsen	55	55	40
IO9	Alte Dorfstr. 11, Soest OT Deiringsen	60	60	45
IO10	Feldstr. 19, Soest OT Deiringsen	55	55	40
IO11	Riskenweg 4, Soest OT Meiningsen	60	60	45
IO12	Springstr. 2, Soest OT Meiningsen	60	60	45
IO13	Epsingser Weg 19, Soest OT Ampen	60	60	45
IO14	Ruhrstr. 66, Soest OT Ampen	55	55	40
IO15	An der Landwehr 22, Soest OT Ampen	55	55	40
IO16	Ampener Weg 19, Soest OT Ampen	60	60	45
IO17	Im Stiftsfeld 1 (Klinik), Soest OT Paradiese	45	45	35

Bei Einhaltung der Immissionsrichtwerte (zumutbares Maß) ist nicht von negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit auszugehen.

Zur Tagzeit wird die geplante Windenergieanlage So012 in folgendem Betriebsmodus betrieben: Modus BM 0s mit 108,1 dB(A) Schalleistungspegel inkl. Sicherheitszuschlag von 2,1 dB(A).

Zur Nachtzeit wird die geplante Windenergieanlage So012 mit einem maximalen Schalleistungspegel betrieben: schallreduzierte Betriebsweise Modus „NR I s“ mit 107,1 dB(A) Schalleistungspegel inkl. Sicherheitszuschlag von 2,1 dB(A).

Für die im schalltechnischen Gutachten genannten Betriebsmodi (BM 0 s und NR I s) sind dem Schallimmissionsprognose keine FGW-konforme Vermessung beigefügt, die der Nabenhöhe entspricht. Die den Summenschalleistungspegeln zugehörigen Oktavspektren wurden aus Herstellerdokumenten entnommen. Aus der gutachterlichen Ausbreitungsrechnung nach dem sog. „Interimsverfahren“ (LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen, Stand 30.06.2016) ergibt sich durch die Windenergieanlagen unter Berücksichtigung der oberen Vertrauensbereichsgrenze eine Zusatzbelastung durch die WEA So012 an den o. g. relevanten Immissionsorten Beurteilungspegel zwischen 25,4 dB(A) und 39,4 dB(A).

Bis zur Vorlage der Vermessung kann die Windenergieanlage So012 in den Nachtstunden im um mindestens 3 dB(A) reduzierten Modus im Vergleich zum beantragten Modus für die Nachtzeit betrieben werden: schallreduzierte Betriebsweise Modus „101,0“ mit 103,1 dB(A) Schalleistungspegel inkl. Sicherheitszuschlag von 2,1 dB(A).

Die baulichen Gegebenheiten an den Immissionsorten IO5, IO6, IO8, IO11, IO12 lassen vermuten, dass es zu Pegelerhöhungen durch Schallreflexionen kommen könnte. Aufgrund der Reserve von mind. 2 dB(A) zu den Immissionsrichtwerten ist von einer Überschreitung nicht auszugehen.

Aus der gutachterlichen Ausbreitungsrechnung nach dem sog. „Interimsverfahren“ (LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen, Stand 30.06.2016) ergeben sich durch die Windenergieanlage und der betrachteten Vorbelastungen unter Berücksichtigung der oberen Vertrauensbereichsgrenze ein Beurteilungspegel zwischen 34,6 dB(A) und 42,0 dB(A) in der Berechnung.

Die Berechnung der Geräuschimmissionsprognose erfolgte ohne emissionsseitige Tonhaltigkeit KTN, d. h. ohne Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB nach der TA Lärm. Dementsprechend darf die Windenergieanlage an den o. g. maßgeblichen Immissionsorten im Tag- und Nachtbetrieb nicht

tonhaltig sein. Eine immissionsseitige Tonhaltigkeit entspricht nicht dem Stand der Technik und ist unverzüglich abzustellen.

Der Tageszeitraum wird nach Aussage des Gutachters infolge der um 15 dB(A) höheren Richtwerte eingehalten.

Bewertung

Maßgebliche Bewertungsgrundlage ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i.V.m der TA Lärm sowie dem LAI-Dokument „Hinweise zu Schallimmissionen von Windkraftanlagen, Stand 30.06.2016“. Mit dem schalltechnischen Gutachten für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage am Standort Meiningsen wurde eine Ausbreitungsberechnung nach der Berechnungsvorschrift DIN ISO 9613-2 - modifiziert nach dem „Interimsverfahren zur Prognose der Geräuschimmissionen von Windkraftanlagen“ - für die Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung durchgeführt.

Die Nacht-Immissionsrichtwerte nach TA Lärm werden unter Berücksichtigung des oberen Vertrauensbereichs an allen Immissionsorten eingehalten. Von einer schädlichen Umwelteinwirkung bzw. einer erheblichen Belästigung i. S. d. BImSchG ist demnach nicht auszugehen.

Entscheidung über die Einwendungen zum Themenschwerpunkt Lärm

„Die Wohn- und Lebensqualität wird erheblich beeinträchtigt durch Lärm der Windenergieanlagen, Infraschallwirkung auf Menschen und Tiere...“

„Der Infraschall hat ebenfalls große Auswirkungen auf das Umfeld.“

Nach fachlicher Beurteilung des Vorhabens sind grundsätzlich keine Auswirkungen von Infraschall aufgrund der Entfernung zu den Wohnhäusern/Höfen im Umkreis des Vorhabens zu erwarten. Die Abstände zu den nächstgelegenen maßgeblichen Immissionsorten betragen >600 m. Ab einer Entfernung von > 300 m zu Windenergieanlagen liegt der Infraschall-Pegel nach den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen unterhalb der menschlichen Hör- bzw. Wahrnehmungsschwelle (vgl. Faktenpapier Windenergieanlagen und Infraschall NRW mit Stand vom 14.03.2019). Weiterhin hat sich das OVG Münster (Urteil vom 20.12.2018 (Az.: 8 A 2971/17)) in einem vergleichbaren Fall bereits intensiv mit diesem Themenbereich auseinandergesetzt und festgestellt: „das Infraschall (mit einer Frequenz unter 20 Hertz) bzw. tieffrequenter Schall (mit einer Frequenz von 20 bis 100 Hertz) durch Windenergieanlagen im Allgemeinen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt und nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt“.

Die fachliche Plausibilitätsprüfung der Schallimmissionsprognose hat ergeben, dass unter Beachtung der Einwirkungsbereiche der Zusatzbelastungen alle relevanten Vorbelastungsquellen nach der TA Lärm berücksichtigt worden sind. Es kommt an keinem Immissionsort zu einer Richtwertüberschreitung.

Die Einwände werden daher zurückgewiesen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Anforderungen der TA Lärm sind eingehalten. Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind sowohl hinsichtlich der Schutz- als auch der Vorsorgepflicht erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung werden die maßgeblichen Immissionsrichtwerte, die maximal zulässigen Oktavschalleistungspegel einschließlich Immissionsrichtwerte sowie eine Abnahmemessung in den Nebenbestimmungen festgeschrieben. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Schallimmissionen sind mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.

5.6.2. Schattenwurf

Windenergieanlagen verursachen durch die Drehbewegung des Rotors bewegten Schattenwurf. Der WEA-Erl. 18 geht mit Verweis auf die „WKA-Schattenwurf-Hinweise“ der LAI und die

diesbezügliche Rechtsprechung von einem orientierenden Immissionsrichtwert (Zumutbarkeitschwelle) von 30h/a bzw. 8 h/a und/oder 30 min/d reale Beschattungsdauer in der Gesambelastung aus.

Belästigungen sind Beeinträchtigungen des körperlichen und seelischen Wohlbefindens. Erheblich sind Belästigungen, wenn sie durch Stärke, Intensität und Dauer das zumutbare Maß überschreiten. Das zumutbare Maß wird durch die Immissionsrichtwerte vorgegeben bzw. begrenzt. Bei Einhaltung dieser Richtwerte ist nicht von negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit auszugehen.

Zusammenfassung

Das geplante Vorhaben verursacht Schattenwurf, welcher nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ermittelt und bewertet werden muss. Hierzu wurde durch Büro I17-Wind GmbH & Co. KG (Robert-Koch-Straße 29, 25813 Husum) mit Datum vom 18.01.2023 eine Berechnung der Schattenwurfdauer für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage am Standort Meiningsen, Bericht-Nr.: I17-SCHATTEN-2022-106 Rev.02 erstellt. Die Schattenwurfanalyse berücksichtigt die topografischen Höhen der Anlagenstandorte und der Wohnhäuser und berechnet auf Basis einer standardisierten Rezeptorfläche.

Als Vorbelastung sind die drei parallel beantragten WEA So009, So010 und So011 des Antragstellers sowie eine mit positivem Vorbescheid geplante WEA in der Berechnung berücksichtigt worden. Im Rahmen der Schattenwurfanalyse wurden für 101 Immissionsorte die Beschattungsdauern durch die neu geplante WEA So012 sowie der ermittelten Vorbelastungs-Windenergieanlagen berechnet.

Gemäß Antragstellung und der Erläuterung dazu auf S. 10 der Berechnung der Schattenwurfdauer für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage am Standort Meiningsen, hat sich der Antragsteller dazu erklärt, eine Beschattungsdauer nahe Null für die betroffenen Ortsrandlagen und die betroffene wohngenutzte Bebauung im Außenbereich umzusetzen. Die gesetzlich zulässigen Immissionsrichtwerte für die astronomisch maximale mögliche Dauer von Schattenwurf von 30 Minuten pro Tag und 30 Stunden pro Jahr, das entspricht einer tatsächlichen Beschattungsdauer von 30 Minuten pro Tag und 8 Stunden pro Jahr. Mit der Maßgabe eine Beschattungsdauer nahe Null zu erreichen, wird die tatsächliche Beschattungsdauer auf max. 3 Stunden pro Jahr sowie 30 Minuten pro Tag festgesetzt und in den Nebenbestimmungen 3.8.10 festgeschrieben.

Durch die zuvor genannten Windenergieanlagen kommt es an den folgend aufgeführten Immissionsorten zu Überschreitungen der beantragten maximalen Beschattungsdauer von 3 Stunden pro Jahr sowie 30 Minuten pro Tag. Es ist daher von Schattenwurf im Untersuchungsgebiet auszugehen.

Immissionsorte	Adresse
IO2	Schloitweg 15, Soest
IO3	Schloitweg 2, Soest
IO4	Schüttweg 5, Soest
IO5	Schloitweg 1a, Soest
IO6	Meiningser Weg 80, Soest
IO7	Meiningser Weg 87, Soest
IO8	Meiningser Weg 95, Soest
IO9	Zum Luisenhof 1, Soest
IO10	Zum Luisenhof 1b, Soest
IO11	Zum Luisenhof 1a, Soest
IO12	Deiringser Weg 101, Soest
IO13	Deiringser Weg 100, Soest

IO14	Deiringser Weg 102, Soest
IO17	Riskenweg 8, Soest OT Meiningsen
IO18	Springstr. 2, Soest OT Meiningsen
IO24	Ampener Weg 18, Soest OT Ampen
IO25	Ampener Weg 15, Soest OT Ampen
IO26	Ampener Weg 15a, Soest OT Ampen
IO27	Ampener Weg 19, Soest OT Ampen
IO28	Ampener Weg 24, Soest OT Ampen
IO29	Werler Landstr. 201a, Soest OT Ampen
IO30	Werler Landstr. 201, Soest OT Ampen
IO31	Wasserweg 3, Soest OT Ampen
IO32	Wasserweg 5, Soest OT Ampen
IO33	Wasserweg 7, Soest OT Ampen
IO34	Wasserweg 11, Soest OT Ampen
IO35	Wasserweg 11a, Soest OT Ampen
IO36	Wasserweg 13, Soest OT Ampen
IO37	Wasserweg 13a, Soest OT Ampen
IO38	Wasserweg 13b, Soest OT Ampen
IO39	Wasserweg 15, Soest OT Ampen
IO40	Wasserweg 17, Soest OT Ampen
IO41	Wasserweg 14, Soest OT Ampen
IO42	Wasserweg 16, Soest OT Ampen
IO43	Wasserweg 18, Soest OT Ampen
IO44	Wasserweg 20, Soest OT Ampen
IO45	Ruhrstr. 68, Soest OT Ampen
IO46	Ruhrstr. 66, Soest OT Ampen
IO47	Ruhrstr. 64, Soest OT Ampen
IO48	Ruhrstr. 58, Soest OT Ampen
IO49	Ruhrstr. 56, Soest OT Ampen
IO50	Ruhrstr. 50, Soest OT Ampen
IO51	Ruhrstr. 48, Soest OT Ampen
IO52	Ruhrstr. 42, Soest OT Ampen
IO53	Ruhrstr. 40, Soest OT Ampen
IO54	Ruhrstr. 38, Soest OT Ampen
IO55	Ruhrstr. 30, Soest OT Ampen
IO56	Ruhrstr. 28, Soest OT Ampen
IO57	Ruhrstr. 22, Soest OT Ampen
IO58	Ruhrstr. 20, Soest OT Ampen
IO59	Ruhrstr. 14a, Soest OT Ampen
IO60	Ruhrstr. 14, Soest OT Ampen
IO61	Ruhrstr. 10, Soest OT Ampen
IO62	Ruhrstr. 6, Soest OT Ampen
IO63	Ruhrstr. 4, Soest OT Ampen
IO64	An der Landwehr 14, Soest OT Ampen
IO65	An der Landwehr 16, Soest OT Ampen

IO66	An der Landwehr 18, Soest OT Ampen
IO67	An der Landwehr 18a, Soest OT Ampen
IO68	An der Landwehr 20, Soest OT Ampen
IO69	An der Landwehr 22, Soest OT Ampen
IO70	An der Landwehr 24, Soest OT Ampen
IO71	An der Landwehr 26, Soest OT Ampen
IO72	Epsinger Weg 25, Soest OT Ampen
IO73	Epsinger Weg 23, Soest OT Ampen
IO74	Epsinger Weg 21, Soest OT Ampen
IO75	Epsinger Weg 19, Soest OT Ampen
IO76	Epsinger Weg 17, Soest OT Ampen
IO77	Epsinger Weg 15, Soest OT Ampen
IO78	Epsinger Weg 13, Soest OT Ampen
IO79	Epsinger Weg 11, Soest OT Ampen
IO80	Epsinger Weg 7, Soest OT Ampen
IO81	Epsinger Weg 5b, Soest OT Ampen
IO82	Epsinger Weg 5a, Soest OT Ampen
IO83	Epsinger Weg 5, Soest OT Ampen
IO84	Epsinger Weg 12, Soest OT Ampen
IO85	Epsinger Weg 10, Soest OT Ampen
IO86	Epsinger Weg 8, Soest OT Ampen
IO87	Epsinger Weg 4, Soest OT Ampen
IO88	Epsinger Weg 2, Soest OT Ampen
IO89	Werler Landstr. 233a, Soest OT Ampen
IO90	Werler Landstr. 233, Soest OT Ampen
IO91	Werler Landstr. 235, Soest OT Ampen
IO92	Werler Landstr. 237, Soest OT Ampen
IO93	Werler Landstr. 239, Soest OT Ampen
IO94	Werler Landstr. 241, Soest OT Ampen
IO95	Werler Landstr. 241c, Soest OT Ampen
IO96	Werler Landstr. 241a, Soest OT Ampen
IO97	Werler Landstr. 252a, Soest OT Ampen
IO98	Werler Landstr. 254, Soest OT Ampen
IO99	Werler Landstr. 258, Soest OT Ampen
IO100	Am Röllingser Graben 1, Soest OT Ampen
IO101	Werler Landstr. 243, Soest OT Ampen

Die WEA-Schattenwurf-Hinweise sehen für diesen Fall vor, dass der Schattenwurf der WEA, die eine Überschreitung verursachen, mittels einer Abschaltautomatik entsprechend den Richtwerten begrenzt wird.

Bewertung

Bewegter Schattenwurf stellt eine Belästigung im Sinne des BImSchG dar. Maßgebliche Bewertungsgrundlage ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG.

Die Einhaltung der vom Antragsteller beantragten Immissionsrichtwerte von 30 min/d sowie 3h/a reale Beschattungsdauer an den betroffenen Immissionspunkten werden mit Hilfe des Schattenwurfabschaltmoduls durch Nebenbestimmung 3.8.13 im Bescheid festgeschrieben. Die

Nebenbestimmung 3.8.14 sieht u. a. vor, dass alle Detailinformationen, die für die Programmierung der Schattenwurfabschaltung erforderlich sind, vor Ort zu ermitteln sind. Weiterhin wird die Dokumentation und somit die Kontrollmöglichkeit während der Betriebsphase der WEA festgeschrieben.

Entscheidung über die Einwendungen zum Themenschwerpunkt Schatten

„Periodische Bewegungssignale durch den Schattenwurf bewirken Reize, die z.B. über das Gesicht wahrgenommen werden. Die Aufmerksamkeit richtet sich hierdurch willkürlich und unwillkürlich der wahrgenommenen Bewegung. Dies stellt eine Ablenkung von der fokussierten Aufgabe unserer erlebnispädagogischen Angebote in der landschaftlich schönen Lage ... dar.“

„Schattenwurf im Lebens- und Wohnbereich (Acker, Weide, Stall, Haus, Garten)“

Die astronomisch maximal mögliche Beschattung an einem Immissionsort darf maximal 30 Stunden im Jahr und maximal 30 Minuten am Tag betragen (LAI-Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen; vgl. auch Ziff. 5.2.1.3 des Windenergieerlasses NRW v. 08.05.2018 unter Hinweis auf OVG Münster, Urt. v. 18.11.2002 - 7 A 2140/00). Bei Überschreitungen dieser Immissionsrichtwerte ist eine Abschaltautomatik erforderlich, welche beantragt und durch Nebenbestimmungen festgeschrieben ist. Der Antragsteller hat eine maximale Beschattungsdauer von 3 Stunden pro Jahr sowie 30 Minuten pro Tag für die Windenergieanlage beantragt. Die Abschaltautomatik sorgt dafür, dass dieser Grenzwert bei jedem Wohnhaus eingehalten und nicht überschritten werden. Wohngebäude, welche nicht im Gutachten aufgeführt sind, bei denen der Grenzwert überschritten wird, bleiben nicht unberücksichtigt. Eine Schattenwurfabschaltung für einen näher an der WEA gelegenen Immissionsort bedeutet auch eine automatische Schattenwurfverhinderung für alle im gleichen Strahlengang befindlichen Immissionsorte. Der Schattenwurf wurde im Rahmen des Schattenwurfgutachtens dargelegt und bewertet. Hieraus resultierende Nebenbestimmungen sind in den Genehmigungsbescheid aufgenommen worden.

Die Genehmigungsbehörde hat die Einwendungen geprüft mit dem Ergebnis, dass schädliche Umweltauswirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Einwender und die Allgemeinheit durch Schattenwurf nicht zu befürchten sind. Die Einwände werden daher zurückgewiesen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung wird die erforderliche Schattenwurfabschaltung in die Nebenbestimmungen der Genehmigung aufgenommen. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Schattenwurf sind mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.

5.6.3. Lichtimmissionen

Zusammenfassende Darstellung

Nach dem heutigen Stand der Technik gehen von den Rotorblättern auf Grund der Verwendung von reflexionsarmen Beschichtungsfarben keine Lichtreflexe (Disko-Effekt) mehr aus. Der Antragsteller beantragte die Verwendung mittelreflektierender Farben (z. B. RAL 840 HR) und matter Glanzgrade gemäß DIN 67530/ISO 2813-1978 für Turm, Kanzel und Rotorblätter, um störenden Lichtblitze vorzubeugen.

Des Weiteren können die luftverkehrsrechtliche Tages- und Nachtkennzeichnung Lichtimmissionen verursachen. Die Anforderungen werden in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV) festgeschrieben.

Bewertung

Maßgebliche Beurteilungsgrundlage für Lichtimmissionen ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i.V.m. der Licht-Richtlinie, wonach die Lichtimmissionen durch die Flugsicherheitsbefeuerung als unerheblich einzustufen sind. Grundsätzlich muss zudem berücksichtigt werden, dass sowohl die

Ausrüstung der WEA mit einer Befuerung als auch die konkrete Ausführung (Anordnung, Farbe, Helligkeit, Blinkfrequenzen) luftverkehrsrechtlich (AVV) weitgehend vorgeschrieben ist. Zur weiteren Minderung der Belästigungswirkungen ist der Einsatz eines Sichtweitenmessgeräts vorgesehen. Eine bedarfsgerechte Steuerung der Nachtkennzeichnung ist zum jetzigen Zeitpunkt der Genehmigung (noch) kein Stand der Technik.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Schutzanforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. der Licht-Richtlinie sind erfüllt. Darüber hinaus wird mittels Einsatzes lichtschwacher Feuer und der Regelung der Lichtintensität durch Sichtweitenmessgeräte umfangreiche Vorsorge im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG betrieben. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Lichtimmissionen sind mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.

5.6.4. **Natur- und Artenschutz**

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeit erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Verbot Nr. 1: Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Nach den Ausführungen von MULNV & LANUV (2017) ist das Tötungsverbot stets individuenbezogen auszulegen. „Insofern gibt es keine Relevanz des immer wieder vorgetragenen Arguments der Berücksichtigung von „Populationsreserven“.“ Zugleich gilt, dass für einzelne Individuen einer Art das Kollisionsrisiko mit WEA signifikant erhöht sein muss, um einen Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch den Betrieb von WEA auszulösen. „Das Vorhaben muss also unterhalb der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleiben, der im Naturraum immer gegeben ist, vergleichbar dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art oder eines Naturereignisses werden. „Unvermeidbar“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass im Rahmen der Vorhabenzulassung das betriebsbedingte Tötungsrisiko artspezifisch durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen reduziert wurde. Der dabei erforderliche Aufwand richtet sich unter anderem nach der Bedeutung und dem Erhaltungszustand der lokalen Population.“ Die Beurteilung, ob ein Kollisionsrisiko „signifikant“ erhöht ist, unterliegt der Einschätzungsprärogative der zuständigen Behörden, muss jedoch nachvollziehbar anhand der Umstände jedes Einzelfalls begründet werden.

Verbot Nr. 2: Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Nach den Ausführungen von MULNV & LANUV (2017) können erhebliche Störungen, die zu einem Auslösen des Verbotstatbestandes führen, etwa durch Bewegung, Lärm- oder Lichtemissionen von WEA eintreten. „Unter das Verbot fallen auch Störungen, die durch Zerschneidungs- oder optische Wirkungen hervorgerufen werden, z. B. durch Silhouettenwirkung von WEA [...]. Werden WEA-empfindliche Arten an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gestört, kann dies zur Folge haben, dass diese Stätten für sie nicht mehr nutzbar sind. Insofern ergeben sich zwischen dem „Störungsverbot“ (Verbot Nr. 2) und dem „Beschädigungs-/Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (Verbot Nr. 3) zwangsläufig Überschneidungen. [...]

[lt. MULNV (Kiel 05.02.2020 in Hinweise zur Auslegung der Artenschutzverbote) gibt es einen fließenden Übergang von Verbot Nr. 2 zu Verbot Nr. 3, daher wird eine parallele Bearbeitung der beiden Verbote empfohlen. – Anm. d. Verf.] Formal betrachtet müssten in so einem Fall im Rahmen der ASP beide Verbote (Nr. 2 und Nr. 3) für denselben Sachverhalt betrachtet werden.“

Verbot Nr. 3: Beschädigungs-/Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

„Als Fortpflanzungsstätte geschützt sind alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden [...] z. B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien sowie Wochenstubenquartiere von WEA-empfindlichen Arten. Entsprechend umfassen die Ruhestätten alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht [...] z. B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Männchenquartiere von Fledermäusen sowie Sommer- und Winterquartiere der WEA-empfindlichen Arten.“

Nahrungshabitate, Wanderkorridore, Flugrouten u. ä. sind von diesem Verbot nur dann betroffen, wenn es sich um essenzielle Habitatbestandteile handelt, z. B. Nahrungshabitate, deren Wegfall eine erfolgreiche Reproduktion verhindert oder regelmäßig genutzte Flugrouten, deren Zerschneidung den Weg zum Schlafplatz versperrt. „Entscheidend für das Vorliegen der Beschädigung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist die Feststellung, dass eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges oder der Ruhemöglichkeiten des betroffenen Individuums oder der betroffenen Individuengruppe wahrscheinlich ist. [...] Auch „schleichende“ Beschädigungen, die nicht sofort zu einem Verlust der ökologischen Funktion führen, können vom Verbot umfasst sein [...].“

Für Windenergieanlagen gelten zudem seit einer Ergänzung des BNatSchG im Juli 2022 die Paragraphen 45 b-d. Für die Signifikanzprüfung hinsichtlich des Vorliegens von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 wurden für 15 kollisionsgefährdete Brutvogelarten exakte Bewertungsparameter festgelegt. Für nicht kollisionsgefährdete WEA-empfindliche Vogelarten sowie WEA-empfindliche Fledermausarten gelten weiterhin die Maßgaben des WEA-Leitfadens (MULNV 2017).

Das Vorhaben führt zu dauerhaften Lebensraumverlusten im Bereich von Fundament, Kranstellfläche und Zufahrt. Diese Flächeninanspruchnahme ist mit einem Biotopwertverlust verbunden. Dieser wird durch die Anlage einer Streuobstwiese als Kompensationsmaßnahme kompensiert.

Bei der Errichtung der Windenergieanlage können Vögel je nach Baubeginn und -dauer unterschiedlich stark durch die direkte Zerstörung von Nestern und Gelegen sowie indirekt durch Störungen des Brutablaufs beeinträchtigt werden. Anlage- und betriebsbedingt sind Kollisionen mit der Windenergieanlage sowie der Verlust oder die Entwertung von Habitaten durch Überbauung oder Vergrämung möglich. Durch Umsetzen der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahme erfolgt eine entsprechende Kompensation der Habitatverschlechterung. Für Arten, welche direkt oder indirekt infolge der Errichtung der WEA einen Teil ihres Lebensraumes verlieren (Feldlerche) können, ist eine CEF-Maßnahme vorgesehen, durch die an anderer Stelle der Lebensraum für die Feldlerche attraktiver gestaltet wird. Vermeidungsmaßnahmen in Form von Abschaltzeiten bei Erntearbeiten im näheren Umfeld des Anlagenstandortes sind vorgesehen, um das Kollisionsrisiko für Greifvögel zu minimieren. Zum Schutz von brütenden Vögeln wird eine Bauzeitenregelung benannt. Fledermäuse können insbesondere durch Kollisionen mit Windenergieanlagen betroffen sein. Der Gutachter kann das Kollisionsrisiko von Fledermäusen an dem geplanten Standort nicht ausschließen, daher ist eine umfassende Abschaltung zum Schutz der Fledermäuse vorgesehen. Nach Durchführung eines Gondelmonitorings können die Betriebszeiten auf die räumliche Situation angepasst werden.

Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt können durch geeignete Maßnahmen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden. Durch die Ausgleichsmaßnahme, CEF-

Maßnahme, Bauzeitenregelung und die Betriebseinschränkungen während der Aktivitätsschwerpunkte werden der potentielle Habitatverlust und das signifikant erhöhte Tötungsrisiko durch die geplanten Anlagen weitgehend ausgeschlossen. Die vorgeschlagenen Maßnahmen entsprechen den aktuell gültigen Standards und Rechtsvorschriften.

Habitatschutz / Natura 2000-Gebiete

Nach § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.

Gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG ist ein Projekt unzulässig, wenn die Prüfung der Verträglichkeit ergibt, dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann.

Das Gebiet, in dem die Anlagen gebaut werden sollen, liegt in ca. 1000 m Entfernung zum Vogelschutzgebiet Hellwegbörde. Für das Vogelschutzgebiet maßgebliche Vogelarten wurden im Umfeld nachgewiesen. Mögliche Betroffenheiten wurden parallel zur FFH-Verträglichkeitsvorprüfung im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag erarbeitet. So kommt auch die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung zu dem Ergebnis, dass bei Einhaltung der vorgesehenen Maßnahmen zur Risikominimierung keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Landschaftsschutzgebiet

Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Schutzgebiet. Das VSG-Hellwegbörde liegt in direkter Nähe. Eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung wurde durchgeführt. Diese hat ergeben, dass bei Einhaltung von Minderungsmaßnahmen, eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann.

Weitere Schutzgebiete oder -ausweisungen sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Artenschutz: Häufige und verbreitete Vogelarten:

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz sind Bauzeitenregelungen zu beachten sowie nötigenfalls Vermeidungsmaßnahmen im Rahmen der ökologischen Baubegleitung.

Es liegt ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vor, für welchen umfassende Untersuchungen durchgeführt wurden. Diese beruhen auf den momentanen gesetzlichen Standards. Auch eine ausreichende Datenaktualität ist gegeben. Der Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass eine Betroffenheit von Rotmilan, Feldlerche, Rebhuhn, Wiesenweihe und WEA-empfindlichen Fledermausarten nur durch Vermeidungs- CEF- und ggf. Monitoringmaßnahmen ausgeschlossen werden kann. Abweichend und ergänzend dazu ergibt sich aus Sicht der UNB auch eine Betroffenheit des Kiebitzes, die jedoch durch die CEF-Maßnahme für die Feldlerche ausgeschlossen werden kann. Nach Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde wurde die grundbuchrechtliche Sicherung der Ankerflächen von knapp sechs ha in den Nebenbestimmungen für die sechs vorhandenen Brutreviere der Feldlerche festgeschrieben. Der Antragsteller hat sich aufgrund des Landschafts-pflegerischen Fachbeitrages und des bereits bestehenden Vorbesatzes von Feldlerchen und folglich Brutrevieren für die Durchführung von insgesamt sieben ha CEF-Maßnahmen ausgesprochen.

Zu weiteren Ausführungen zu den Maßnahmen vgl. Nebenbestimmungen 3.10.7,3.10.8, 3.10.9 3.10.10, 3.10.11 und 3.10.12.

Soweit die in den Nebenbestimmungen aufgeführten Maßnahmen umgesetzt werden, ist nicht mit dem Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG zu rechnen.

Goldregenpfeifer (Rast)	UR: 1000m UW: ---	M	X		X				X	X		Art wird im Datenbogen des VSG und im Messtischblatt genannt, wurde aber bei Kartierungen nicht nachgewiesen. Eine Beeinträchtigung in Folge des Vorhabens ist unwahrscheinlich.
Grausammer (Brut)	UR: 500m UW: ---	K	X		X				X	X		Art wird im Datenbogen des VSG genannt, ein Vorkommen konnte aber bei Kartierungen nicht nachgewiesen werden. Eine Beeinträchtigung in Folge des Vorhabens ist unwahrscheinlich.
Großer Brachvogel (Brut)	UR: 500m UW: ---	M	X		X				X	X		Art wird im Datenbogen des VSG genannt, wurde aber bei Kartierungen nicht nachgewiesen. Eine Beeinträchtigung in Folge des Vorhabens ist unwahrscheinlich.
Haselhuhn (Brut)	UR: 1000m UW: ---	S		X	---	---	---	---	---	---	---	
Kiebitz (Brut) (Rast)	Brut: UR: 100m UW: --- Rast: UR: 400m UW: ---	M	X			X			X	X		Es konnten rastende Kiebitze innerhalb des 400 m Radius nachgewiesen werden. Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird eine Beeinträchtigung ausgeschlossen, da genügend Ausweichhabitate zur Verfügung stünden. Dies ist prinzipiell richtig, jedoch bleibt die Meidungswirkung und somit die Verkleinerung des Lebensraumes bestehen. Dies ist vorgezogen auszugleichen. Da auch schon vorgezogene Maßnahmen für die Feldlerche vorgesehen sind, können diese Maßnahmen auch als vorgezogene Maßnahmen für den Kiebitz herhalten. → Vgl. Nebenbestimmung 11. Eine Beeinträchtigung in Folge des Vorhabens ist unter Beachtung der Nebenbestimmung unwahrscheinlich.
Kornweihe (Brut)	NB: 400m ZP: 500m EP: 2500m	K	X		X				X	X		Art wird im Messtischblatt sowie im Datenbogen des VSG genannt, konnte aber bei Kartierungen nicht nachgewiesen werden. Eine Beeinträchtigung in Folge des Vorhabens ist unwahrscheinlich.

Kranich (Brut) (Rast: Schlafplätze)	Brut: UR: 500m UW: --- Rast: UR: 1500m UW: ---	M, S		X	---	---	---	---	---	---	
Möwen (Brutkolonien)	UR: 1000m UW: 3000m	K	X		X			X	X		Möwen wurden vereinzelt gesichtet. Brutkolonien konnten jedoch nicht nachgewiesen werden. Eine Beeinträchtigung in Folge des Vorhabens ist unwahrscheinlich.
Mornellregenpfeifer (Rast)	UR: 1000m UW: ---	M	X		X			X	X		Die Art wird im Datenbogen des VSG und im Messtischblatt angegeben. Rastgebiete befinden sich in ausreichend weiter Entfernung zu den geplanten Anlagen. Bei Kartierungen konnte kein Individuum nachgewiesen werden. Eine Beeinträchtigung in Folge des Vorhabens ist unwahrscheinlich.
Nordische Wildgänse (Rast: Nahrungshabitat)	UR: 400m UW: ---	M	X		X			X	X		Es wurden überfliegende Blässgänse gesichtet. Rastgebiete konnten jedoch nicht nachgewiesen werden. Eine Beeinträchtigung in Folge des Vorhabens ist unwahrscheinlich.
Rohrdommel (Brut)	UR: 1000m UW: ---	S		X	---	---	---	---	---	---	
Rohrweihe ³ (Brut)	NB: 400m ZP: 500m EP: 2500m	K	X		X			X	X		Lediglich sporadischer Nahrungsgast. Ein Brutvorhaben innerhalb des für die Datengrundlage relevanten Zeitraumes wurde nicht nachgewiesen. Eine Beeinträchtigung in Folge des Vorhabens ist unwahrscheinlich.
Rotmilan ³ (Brut)	NB: 500m ZP: 1200m EP: 3500m	K	X		X			X	X		Während der Kartierungen konnte keine Brut nachgewiesen werden. Allerdings wurden mehrfach Tiere im Bereich der WEA bei Nahrungsflügen beobachtet. Deshalb geht der artenschutzrechtliche Fachbeitrag trotzdem von einem erhöhten Risiko aus. Um

Singschwan (Rast: Schlafplätze, Nahrungshabitate)	Rast: UR: 1000 m UW: --- Nahrung: UR: 400 m UW: ---	M		X	---	---	---	---	---	---	
Steinadler (Brut)	NB: 1000m ZP: 3000m EP: 5000m	K		X	---	---	---	---	---	---	
Sumpfohreule (Brut)	NB: 500m ZP: 1000m EP: 2500m	K	X		X			X	X		Art wird im Datenblatt des Vogelschutzgebiets aufgeführt. Kartierungen ergaben jedoch keine Nachweise. Eine Beeinträchtigung in Folge des Vorhabens ist unwahrscheinlich.
Trauerseeschwalbe (Brutkolonien)	UR: 1000m UW: 3000m	K		X	---	---	---	---	---	---	
Uferschnepfe (Brut)	UR: 500m UW: ---	S		X	---	---	---	---	---	---	
Uhu (Brut)	NB: 500m ZP: 1000m EP: 2500m	K	X		X			X	X		Art wird im Datenblatt des Vogelschutzgebiets und im Messtischblatt aufgeführt. Kartierungen ergaben jedoch keine Nachweise. Eine Beeinträchtigung in Folge des Vorhabens ist unwahrscheinlich.
Wachtelkönig (Brut)	UR: 500m UW: ---	M, S	X		X			X	X		Art wird im Messtischblatt und im Datenblatt des Vogelschutzgebiets aufgeführt. Kartierungen ergaben jedoch keine Nachweise. Eine Beeinträchtigung in Folge des Vorhabens ist unwahrscheinlich.

Art, Artgruppe	Liegen berechtigte Hinweise auf ein Vorkom- men der Art vor?		Nur auszufüllen, wenn berechtigte Hinweise auf ein Vorkommen der Art existieren.						Erläuterungen <ul style="list-style-type: none"> • Welche Ergänzungen zu den Gutachten sind notwendig? • Sind Vermeidungsmaßnahmen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und/oder ein Risikomanagement/Monitoring notwendig? ⇒ Wenn ja, welche? Nebenbestimmungen formulieren!
	Ja	Nein	Ist die Art in ASP und UVS abschließend berücksichtigt?		Sind Ergän- zungen der Gutachten notwendig?		Ist das Untersu- chungsgebiet eingehalten? (Vgl. Spalte 2)		
			Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	
Nordfleder- maus		X	---	---	---	---	---	---	
Breitflügel- fledermaus	X		X			X	---	---	Art wird im Messtischblatt genannt. Ein Vorkommen ist nicht auszuschließen. Zur Minimierung eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos werden die allgemeinen Abschaltzeiten gemäß Artenschutzleitfaden von MULNV & LANUV (2017) eingehalten. Optional kann während der ersten beiden Betriebsjahre ein Gondelmonitoring zur Feststellung eines optimierten Abschaltalgorithmus durchgeführt werden. → vgl. Nebenbestimmung 10
Zweifarb-fle- dermaus		X	---	---	---	---	---	---	
Zwergfleder- maus	X		X			X	---	---	Art wird im Messtischblatt genannt. Ein Vorkommen ist nicht auszuschließen. Zur Minimierung eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos werden die allgemeinen Abschaltzeiten gemäß Artenschutzleitfaden von MULNV & LANUV (2017) eingehalten. Optional kann während der ersten beiden Betriebsjahre ein Gondelmonitoring zur Feststellung eines optimierten Abschaltalgorithmus durchgeführt werden. → vgl. Nebenbestimmung 10

Betrachtung sonstiger planungsrelevanter Arten:

Klasse, Artgruppe	Liegen berechtigte Hinweise auf ein Vorkom- men vor?		Nur auszufüllen, wenn berechtigte Hinweise auf ein Vorkommen der Art existieren.						Erläuterungen	
			Ist die Art/-en- gruppe in ASP und UVS abschließend berücksichtigt?		Sind Ergä- nungen der Gutachten notwendig?		Ist das Untersu- chungsgebiet eingehalten? (Vgl. Spalte 2)			
	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein		
Säugetiere	X		X			X		---	---	Die Wildkatze wird im Messtischblatt genannt, im Umfeld der WEA sind aber keine geeigneten Habitate vorhanden. Eine Beeinträchtigung in Folge des Vorhabens ist unwahrscheinlich.
Vögel	X			X		X		X		Im Bereich der neuen WEA wurden Feldlerchenreviere nachgewiesen. Durch die Baufeldräumung besteht die Gefahr einer Tötung und/oder Verletzung von Vögeln sowie eines dauerhaften Lebensraumverlustes. Hier sind CEF-Maßnahmen notwendig. Ein Konzept liegt vor. Die CEF-Maßnahmen müssen zudem vor Baubeginn umgesetzt sein. In ca. 500 m Entfernung zur Anlage wurde ein Rebhuhn-Brutpaar festgestellt. Um Störungen auszuschließen, ist eine Bauzeitenregelung einzuhalten und evtl. eine ökologische Baubegleitung vorzusehen. Maßnahme Feldlerche: Anlage von Lerchenfenstern und Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland sowie Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit und Bauzeitenregelung, evtl. ökologische Baubegleitung → vgl. Nebenbestimmungen 11 und 8 und 7 Maßnahme Rebhuhn: Bauzeitenregelung, evtl. ökologische Baubegleitung. → Vgl. Nebenbestimmungen 7 und 8

Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild (nach §§ 14ff BNatschG)

Naturhaushalt

Die Errichtung von Windenergieanlagen stellt einen Eingriff gemäß Landes- und Bundesnaturschutzgesetz dar. Zur Ermittlung des Eingriffs wurde ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) durch das Büro Ökoplan erstellt. Das Vorhaben führt zu dauerhaften Lebensraumverlusten im Bereich von Fundamenten, Kranstellflächen und Zufahrten. Temporäre Flächeninanspruchnahmen für die Zeit des Anlagenbaus werden nach Errichtung der Anlage zurückgeführt, sodass keine dauerhaften oder nachteiligen Umwelteinwirkungen entstehen. Vgl. Nebenbestimmungen 3.10.1, 3.10.4.

Insgesamt ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 2.326 Wertpunkten. Diese sollen durch die Anlage einer Streuobstwiese auf einer 1.163 m² großen Fläche auf den Flurstücken 21 und 22, Flur 2, Gemarkung Epsingsen, Stadt Soest ausgeglichen werden. Vgl. Nebenbestimmung 3.10.14.

Damit ist der Eingriff für die Anlagen vollständig kompensiert.

Landschaftsbild

Im Windenergieerlass ist ausgeführt, dass Windenergieanlagen entsprechender Größe zwangsläufig eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes hervorrufen, die nicht ausgleichbar ist und daher eine Ersatzgeldzahlung vorzunehmen ist.

Es ergibt sich eine Ersatzgeldforderung von **26.432,24 €**. Vgl. Nebenbestimmung 3.10.13.

Entscheidung über die Einwendungen zum Themenschwerpunkt „Natur- und Artenschutz“:

„Bei den Planungen wurden die Belange der windempfindlichen Vogel- und Tierarten wie z.B. der Wiesenweihe, dem Rotmilan und den Fledermäusen, die in den geplanten Ausweisungsflächen vorkommen und brüten nicht ausreichend und fundamentierte untersucht und berücksichtigt.“

Hier ist ebenfalls die umfangreiche Einwendung zu nennen, in welcher Vogelbeobachtungen aufgezählt wurden. Die UNB wurde dazu am 26.01.2024 beteiligt und übersendete die Stellungnahme dazu am 13.02.2024. Die UNB erläutert in dieser für die verschiedenen Vogel- und Tierarten ob und wenn ja welche Maßnahmen zum Schutz ergriffen werden und von dem Kartierer für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag korrekt dargestellt wurden.

Im Ergebnis hält die UNB fest, dass sorgfältig und nach aktuellen gesetzlichen Standards gearbeitet wurde.

Die Einwände werden daher zurückgewiesen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen des Antragstellers und eigenen Ermittlungen hat die Untere Naturschutzbehörde (Kreis Soest) mit der Stellungnahme vom 04.01.2024 (unter Einhaltung gewisser Nebenbestimmungen) keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Zum jetzigen Zeitpunkt kann bei ordnungsgemäßer Durchführung der Maßnahmen, insbesondere den Schutz vor baubedingten Auswirkungen, und längerfristiger Sicherung der Maßnahmenflächen davon ausgegangen werden, dass keines der Tatbestandsmerkmale der Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG bei der Realisierung des beantragten Vorhabens erfüllt wird.

Nichtsdestotrotz ist festzustellen, dass das Vorhaben mit artenschutzrechtlichen Risiken verbunden ist. Dieses Restrisiko wird durch die geforderten Maßnahmen, insbesondere durch eine öko-logische Baubegleitung und den Vermeidungs- und Ausgleichmaßnahmen (CEF-Maßnahmen), auf ein minimal mögliches Risiko reduziert.

Schädliche Umwelteinwirkungen sind mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.

5.6.5. **Bodenschutz und Abfallwirtschaft**

Zusammenfassung / Bewertung – Bodenschutz

Die Versiegelung wird auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt und soweit möglich wasserundurchlässig geschottert. Temporäre Flächen (z. B. Montageflächen), die nur für die Errichtung der Windenergieanlage benötigt werden, werden anschließend wiederhergerichtet und der ackerbaulichen Nutzung zugeführt. Der Bodenaushub wird ortsnah zwischengelagert und anschließend zur Wiederauffüllung der Baugrube und als Fundamentüberschüttung genutzt.

Sämtliche Abfälle, die während der Errichtung und Inbetriebnahme bzw. während der Wartung oder Reparaturen an einer Windenergieanlage entstehen, werden gesammelt und von einem Entsorgungsfachbetrieb gegen Nachweis entsorgt. Sondermüll, wie z. B. Akkumulatoren, Ölhaltige Abfälle und Altfette, werden separat gesammelt und von einem zugelassenen Entsorgungsfachbetrieb gegen Nachweis entsorgt.

Beurteilungsmaßstäbe bilden § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG i. V. m. den Pflichten des Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) für Abfallerzeuger.

Bei der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlage fallen Abfälle verschiedener Stoffe an, die nicht zur Weiterverarbeitung verwendet werden. Die Entsorgung von anfallenden Abfällen während der Bau- und Errichtungsphase erfolgt über die Baufirmen bzw. den Hersteller der maschinen- und elektronischen Anlagenkomponenten. Bei dem Betrieb der WEA fallen u.a. auch „gefährliche“ Abfälle an. Sämtliche anfallende / erzeugte Abfälle werden fachgerecht entsorgt bzw. soweit möglich der Kreislaufwirtschaft zugeführt.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen des Antragstellers die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Kreises Soest mit den Stellungnahmen vom 03.11.2023 und 24.01.2024 unter Einhaltung gewisser Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert haben. Zum jetzigen Zeitpunkt kann bei Einhaltung der Betreiberpflichten und den Nebenbestimmungen nicht von negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden ausgegangen werden, sodass schädliche Umwelteinwirkungen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen sind.

5.6.6. **Wasserwirtschaft**

Zusammenfassung / Bewertung

Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten und Überschwemmungsgebieten. In der geplanten Windenergieanlage So012 befinden sich lediglich geringe Mengen an Kühlflüssigkeiten sowie übliche Mengen an Schmierfetten. Unter den einzelnen Aggregaten sind Auffangvorrichtungen mit ausreichender Aufnahmekapazität angebracht.

§ 62 WHG i.V.m. der VAWS regelt die Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Es werden geringe Mengen wassergefährdende Stoffe eingesetzt. In der Windenergieanlage befinden sich Auffangwannen mit ausreichender Aufnahmekapazität.

Durch einen Drucksensor am Zentralschmiereinheit können auftretende Leckagen per Fernüberwachung frühzeitig erkannt werden, so dass stoffliche Belastung des Bodens und Grundwassers durch z. B. Verunreinigung des Niederschlagswassers mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können. Durch regelmäßige Wartung und Prüfung der Windenergieanlagen durch Sachverständige (vgl. Typenprüfung) sind durch den Anlagenbetrieb keine schädlichen Umweltauswirkungen durch wassergefährdende Stoffe zu erwarten. Die erforderlichen Anforderungen / Maßnahmen sind Bestandteil der Genehmigungsunterlagen.

Auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen des Antragstellers hat die Untere Wasserbehörde (Kreis Soest) mit der Stellungnahme vom 02.11.2023 zu den genannten umweltbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

Im Ergebnis ist somit festzuhalten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch die Errichtung und Betrieb der geplanten Windenergieanlage So012 auf Grund des geringen Gefahrenpotential nicht zu erwarten sind.

5.6.7. Denkmalschutz

Zusammenfassung / Bewertung

Die denkmalrechtliche Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen erfolgt auf der Grundlage des Denkmalschutzgesetzes. Nach § 9 Absatz 1 Denkmalschutzgesetz ist die Errichtung von Windenergieanlagen auf einem Bodendenkmal, in einem Denkmalbereich und, wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird, in der engeren Umgebung von Baudenkmalern und ortsfesten Bodendenkmalern erlaubnispflichtig. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt.

Die Untere Denkmalbehörde, Stadt Soest, stellte in Abstimmung mit dem LWL Münster fest, dass anhand der vom Antragsteller eingereichten Visualisierung aus dem Verfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan, die beantragte Windenergieanlage So012 nicht in einer geschützten Sichtachse zur historischen Altstadt von Soest und deren Stadtsilhouette liegen wird. Durch diesen Nachweis konnte geklärt werden, dass keine Belange des Denkmalschutzes betroffen sind und dass kein Antrag auf denkmalrechtliche Erlaubnis gestellt werden muss. Eine Beantragung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis ist daher nicht notwendig.

Innerhalb des Planungsgebietes wurden bei Prospektionen jungsteinzeitliche, eisenzeitliche und kaiserzeitliche Spuren dokumentiert werden konnten. Es gibt zudem Hinweise auf einen dort zu verortenden Bestattungsplatz. Weitere Fundstellen, auch mit Siedlungsspuren, liegen in direkter Nähe. Es ist davon auszugehen, dass auch im Planbereich derartige Befunde liegen, also Bodendenkmäler zu vermuten sind. Der Begriff der "Vermuteten Bodendenkmäler" ist im DSchG NW aufgenommen worden. Gem. § 2 Abs. 5 DSchG NW sind diese bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen (§ 3 DSchG NW) genauso zu behandeln wie eingetragene Bodendenkmäler. Die Nebenbestimmung 3.12.1 regelt den Umgang mit dem vermuteten Bodendenkmal.

5.6.8. Sonstige Belange

Zusammenfassung / Bewertung

Nach Eingang der positiven Stellungnahme des Fernstraßenbundesamtes am 22.01.2024 mit der Aufforderung, dass die Autobahn GmbH des Bundes aufgrund der Nähe zur A44 zwingend beteiligt werden muss, wurde diese entsprechend beteiligt.

Gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) gelten innerhalb bestimmter Entfernungen zu Bundesfernstraßen Anbauverbote und Anbaubeschränkungen. Die Autobahn GmbH des Bundes stellte mit Ihrer Stellungnahme vom 29.01.2024 fest, dass die geplante Anlage außerhalb dieser Zonen errichtet und rückwärtig erschlossen werden soll, so dass eine straßenrechtliche Beurteilung des Vorhabens nach dem Bundesfernstraßengesetz unterbleiben kann.

Entscheidung über die Einwendungen zum Themenschwerpunkt Wertverlust/-minderung

„...Immobilie wird durch die Beeinträchtigung durch Lärm, Blinklichter, Infraschall, Schattenwurf, sowie zunehmenden Eintrag von GFK- bzw. CFK Mikropartikel für Käufer an Attraktivität verlieren (...) entsteht ein deutlicher Wertverlust und finanzieller Schaden für (...) Eigentümer.“
„Die Immobilien (...) an Attraktivität verlieren. Dadurch entsteht ein deutlicher Wertverlust und finanzieller Schaden.“

Im Grundsatz ist der Nachbarschutz (Eigentumsschutz Art. 14 GG) durch die Beachtung aller einschlägigen Vorschriften im Genehmigungsverfahren abgesichert, so dass eine etwaige Minderung im Eigentumswert hinzunehmen ist.

Ob eine bauliche Anlage im Einzelfall genehmigungsfähig ist, bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorgaben insbesondere des BauGB und der Landesbauordnungen. Je nach Art und

Umfang der baulichen Anlage sind ggf. weitere Gesetze einschlägig, im Fall von Windenergieanlagen insbesondere das Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Die bauplanungsrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Regelungen haben unter anderem zur Folge, dass angemessene Abstände zu anderen baulichen Nutzungen, insbesondere zur Wohnbebauung, einzuhalten sind. Die im Einzelfall einzuhaltenden Abstandsvorgaben für Windenergieanlagen differieren je nach den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten.

Eine Grundstückswertminderung benachbarter Grundstücke stellt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen eigenständigen Abwägungsposten dar, diese Abwägung wurde in den Gesetzgebungsverfahren der oben benannten Bundesgesetze durchlaufen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

5.7. Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- Schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit erhebliche Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), im Arbeitsschutzgesetz (ArbStG), in der Bauordnung NRW (BauO NRW), in der Arbeitsstättenverordnung, in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstige anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

6. Kostenentscheidung

Die Gebühr für meine Entscheidungen entnehmen Sie bitte meinem beiliegenden Gebührenbescheid.

7. Rechtsgrundlagen

Insbesondere folgende Rechtsgrundlagen:

7.1.

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – **BImSchG**) (BGBl. I S. 1274)

7.2.

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (**4. BImSchV**) (BGBl. I S. 1440)

7.3.

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren (**9. BImSchV**) (BGBl. I S. 1001)

7.4.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) (BGBl. I S., 540)

7.5.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (**UVPG NRW**) (GV NW S. 175/SGV NRW 2129)

7.7.

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – **TA-Lärm** in der Bekanntmachung (GMBI Nr. 26/1998 S. 503)

7.8.

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (**ZustVU**) (GV NRW S. 268)

7.9.

Baugesetzbuch (**BauGB**) in der Fassung der Bekanntmachung (BGBl. I S. 3634)

7.10.

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - **BauO NRW** -), Bekanntmachung der Neufassung (GV NRW S. 256/SGV NRW 232)

7.11.

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – **KrWG**) (BGBl. I S. 212)

7.12.

Wasserhaushaltsgesetz (**WHG**) (BGBl. I S. 2585)

7.13.

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - **LWG** -) (GV. NW. S. 248)

7.14.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - **BNatSchG**) (BGBl. I S. 2542)

7.15.

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz – **LNatSchG** NRW) (GV.NRW S. 487)

7.16.

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) (BGBl. I S. 102)

7.17.

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.) in der Fassung der Bekanntmachung (GV. NRW. S. 602)

7.18.

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (**GebG NRW**) (GV NRW S. 524/SGV NRW 2011)

- **Nr.7.1 bis Nr. 7.18 in der jeweils geltenden Fassung** -

8. Ihre Rechte

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid zugestellt wurde
 - beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster
- erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Schreiber